

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Einundzwanzigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1896.**

XV.

Der dialogus de pontificatu sanctae
Romanae ecclesiae.

Von

Heinrich Böhmer.

Der Codex 17184 (Scheftl. 184) der Münchener königlichen Bibliothek¹ enthält auf f. 118—135 eine noch ungedruckte kleine Streitschrift aus den ersten Jahren Alexanders III., die nach Form und Inhalt zu dem Besten gehört, was aus der 2. Hälfte des 12. Jh. auf unsere Tage gekommen ist.

Wir wissen nicht, ob noch andere Hss. davon existieren. Der Umstand, dass das Werk, wie der Verfasser ausdrücklich in der Einleitung sagt, geheim gehalten werden sollte und daher schwerlich einem grösseren Kreise bekannt wurde, lässt jedoch vermuthen, dass das nicht der Fall ist. Jedenfalls haben wir in dem genannten Codex nicht das Original, sondern nur eine frühe Abschrift vor uns. Das folgt zwar nicht schon daraus, dass es uns da ohne Titel und jeglichen auf den Autor oder den Empfänger bezüglichen Vermerk überliefert und von 2 Schreibern saec. XII. abwechselnd geschrieben ist, aber mit Sicherheit aus der Beschaffenheit des Textes. Gerade in dem Antheil des Hauptschreibers nämlich — er schrieb f. 118—122, corrigierte dann den Antheil des 2. Schreibers f. 122'—125 noch einmal durch und fügte f. 125'—135 hinzu — stossen wir auf eine ganze Reihe von Schreibfehlern, Auslassungen, groben Misverständnissen der Vorlage, wie sie in einem unter den Augen des Verfassers entstandenen Werke undenkbar sind.

Immerhin betreffen diese Gebrechen der Ueberlieferung nur Kleinigkeiten. Das Verständniss der Schrift wird dadurch nicht beeinträchtigt. Es wird eine Vorstellung von ihrem Werthe und ihrer Bedeutung geben, wenn ich hier in aller Kürze über ihren Inhalt berichte und alles, was daraus über Ort und Zeit der Abfassung, die Person und den Zweck des Autors hervorgeht, zusammenstelle.

'Eure Liebe', beginnt der ungenannte Autor, 'hat mich gebeten, meine Ansicht über den kopflosen Zustand der

1) Beschrieben in deren Kataloge IV, 3. S. 85.

Zeit und das zweiköpfige Papstthum Euch schriftlich darzuthun. Das ist allerdings ebenso, als ob die Mühle vom Backofen Wasser heischen wollte. Indes des Bittstellers Redlichkeit verbietet seinen Wunsch als Versuchung zu betrachten. Ich werde daher Eurer Aufforderung Folge leisten, jedoch nicht sowohl meine eigene Meinung, als die Urtheile anderer, die ich in der Angelegenheit befragt habe, so kurz als möglich darlegen, bedinge mir aber aus, dass das, was ich sage, um mit Boethius zu sprechen, allein mit mir und Euch sich unterrede, ob ich gleich, sollte es auch ruchbar werden, als ein Mann in niederer Stellung mich nicht an das Wehen der feindlichen Winde kehre, für nichts es achtend, von einem menschlichen Tage gerichtet zu werden. Hat doch ausser anderen Gütern die Armuth den Vorzug der Freiheit. Auch hat der kein übles Leben gehabt, der in Verborgenheit geboren wurde, in Verborgenheit starb'.

Die angekündigte Darlegung wird nun mit einer sonderbar geschraubten Einleitung eröffnet, die des Verfassers dialektischer Gelehrsamkeit mehr Ehre macht, als seiner Gewandtheit und seinem Geschmacke. Schon der Plural 'Päpste', meint er, enthält eine Ungeheuerlichkeit. Es kommt ja wohl vor, dass ein predicabile mehreren Dingen gemeinsam ist natura und zugleich actu, oder nur natura, aber nicht actu, jedoch niemals, wie es hier der Fall zu sein scheint, actu, aber nicht natura. Der Begriff 'Papst' gehört in diesem Falle auch nicht zu den equivoca nomine et ratione pronunciata. Equivoca in diesem Sinne sind nur Dinge, die in Benennung, wie Wesenheit übereinstimmen, d. i. der Begriff equivocum gilt immer nur von einem Dinge. Wird er auf eine Mehrheit von Dingen angewandt, redet man also z. B. von mehreren Päpsten, so bleibt es höchst zweifelhaft, ob überhaupt auch nur ein einziges der genannten Dinge seinem Wesen nach unter den in Rede stehenden Begriff fällt. Deutlicher gesprochen: Ein Dreifaches ist möglich: den beiden, die sich jetzt Papst nennen, kommt entweder beiden zugleich jener Name und jene Würde zu oder keinem von beiden, oder dem einen der Name und die Würde, dem anderen nur der Name.

Was die erstere der drei genannten Möglichkeiten anlangt, so ist sie von vornherein zurückzuweisen; die Einheit der Kirche Christi fordert mit logischer Nothwendigkeit die Einheit des Kirchenhauptes. Es ist also a priori unmöglich, dass beide zugleich dem Namen, wie der That nach Papst seien.

Anders steht es mit dem zweiten Falle. Es fehlt nicht an Stimmen, die dem einen Papste 'violentiam violenti irrupti papatus' vorwerfen, dem anderen 'irreverentiam latenter et per conspiracyem surrepti' und daraus den Schluss ziehen: den einen habe man zu fliehen, den anderen zu meiden. Wortführer dieser Anschauung liessen sich namentlich auf der jüngst in der Diöcese Besançon abgehaltenen Synode — die besser freilich als Reichstag bezeichnet würde — vernehmen. Indes der Verfasser vermag sich nicht mit ihr einverstanden zu erklären, so wenig er sich auch andererseits erdreistet, offen den einen zu verdammen, den andern als Papst anzuerkennen. Er entscheidet sich also für die dritte Möglichkeit und hat demgemäss nunmehr die Aufgabe, zu zeigen, welcher von den beiden Päpsten im Rechte ist. Allein er weiss sich getreu seinem Principe, nur ein 'organum', ein 'recitator' fremder Ansichten, nicht ein 'proprie positionis assertor' zu sein, sehr geschickt einer persönlichen Meinungsäusserung in dieser so heiklen Streitfrage zu entziehen: er erdichtet eine Gerichtsverhandlung, in der die beiden Träger des päpstlichen Namens, Alexander und Victor, um den Pontificat der heiligen römischen Kirche mit einander processieren, und jeder persönlich sein Recht darauf zu erweisen sucht. Darin falle Victor, da er nach der gewöhnlichen Behauptung den päpstlichen Stuhl früher innegehabt hat, als Alexander, die Rolle des Anklägers zu; der Angeklagte sei Alexander, der Richter jedoch — Gott!

Nach dieser Ankündigung hat es den Anschein, als stände der Anonymus auf der Seite des kaiserlichen Papstes. Aber der Verlauf des nun folgenden, volle drei Viertel der Schrift einnehmenden Dialoges strafft diese Erwartung Lügen. Allerdings erhält Victor zuerst das Wort. Aber nicht zur Anklage, sondern zur Vertheidigung in eigener Sache. Die Rechtmässigkeit seiner eigenen Erhebung ist das von ihm aufgestellte Thema, das weitaus den grössten Theil des Dialoges beansprucht. Dreierlei, beginnt er, sei zur Rechtmässigkeit der Wahl erforderlich: auctoritas eligentium, idoneitas personę eligendę, titulus vacans. Könne er nachweisen, dass diese drei Erfordernisse ordnungsgemäss bei seiner Wahl vorhanden gewesen seien, so sei sein Anspruch auf den heiligen Stuhl für unanfechtbar zu erachten. Alexander bestreitet zunächst, dass diese drei Punkte genügten. Die Gültigkeit der Wahl erfordert nach ihm ausserdem noch: libertas, petitio populi, vota civium, assensus honoratorum, alles Voraussetzungen, die

gerade bei Victor's Erhebung nicht erfüllt worden seien. Den sophistischen Einwand Victor's, die Freiheit der Wahl sei schon mit der *auctoritas eligentium* gegeben, weist er scharf zurück und den Hinweis desselben auf die bei seiner Wahl erfolgte Abstimmung des römischen Klerus, die *petitio* des römischen Volkes, das *testimonium* der *honorati*, den durch die kaiserlichen Gewaltboten gebrachten Consens des Kaisers behandelt er mit wegwerfendem Spotte: der Klerus, dem Victor seine Wahl verdanke, habe aus drei Personen, kaum dem zehnten Theil der anwesenden Wahlberechtigten bestanden, es sei denn, dass er dazu die Pseudokleriker und Pseudokanoniker von St. Peter rechne. Das Volk, das ihn erbat, sei nicht das römische Volk gewesen, sondern einige gewalthätige Castellane und einige kopflose Haufen, die er durch Versprechungen und Geldgeschenke kirre gemacht, unter den *honorati* aber, auf deren Zeugnis er poche, suche man vergebens Angehörige der von jeher der Kirche ergebenen edlen Geschlechter, der Cencier und Frangipani. Besonders scharf wendet er sich dann gegen den kaiserlichen Consens. Auf Victor's Erinnerung an die einstigen kaiserlichen Befugnisse bei der Papstwahl antwortet er, diese seien nur von zeitweiliger Giltigkeit gewesen und von den Kaisern längst freiwillig aufgegeben. Schon die blossе Bitte um die kaiserliche Bestätigung sei nach kanonischem Rechte gegen die Giltigkeit seines Pontificats entscheidend. Als Victor darauf noch der Kanoniker von St. Peter sich annimmt und deren Wahlrecht vertheidigt, wird er wirksam genug durch den Hinweis auf das *decretum Nicolai* abgefertigt¹. Kurz: keinen der Punkte, die er anführt, kann er Alexander gegenüber festhalten. Dieser beherrscht durchaus die Erörterung und nöthigt ihn, Schritt für Schritt das Feld zu räumen. Er sieht sich daher nach neuen Angriffsmitteln um und wendet sich zu dem zweiten der von ihm im Beginne geltend gemachten Erfordernisse der Rechtmässigkeit der Papstwahl, der *idoneitas persone*. Es hat kein Interesse, die phrasenhaften Erörterungen, worin er dies Merkmal für sich beansprucht, im einzelnen zu verfolgen. Es genügt der Hinweis: auch hier behält Alexander das letzte Wort; die schweren Vorwürfe, die er gegen seinen Gegner schleudert: Habsucht, Untreue, Amterschleichung steckt dieser schliesslich doch ruhig ein und geht eiligst zu dem letzten der

1) Vgl. hierzu Scheffer-Boichorst in den Mittheil. des Oesterr. Instit., Ergänzungsband IV, 97.

anfangs namhaft gemachten Punkte über, behauptet: er sei titulo vacante gewählt, vor Alexander immantiert worden, folglich als der rechtmässige Papst zu betrachten. Damit ist die Discussion zu der Frage gelangt, die, wie Alexander meint, allein eine ernste Erörterung verdient. Dem entspricht es, dass die Debatte darüber verhältnismässig viel Zeit beansprucht, ein ganzes Fünftel der kleinen Schrift einnimmt. Wir erhalten in der Form eines Dialogs einen Bericht über die Vorgänge im Lateran und in der ewigen Stadt vom Herbst 1159. Wichtiger als die Thatsachen selbst, die wir schon aus anderen Quellen zur Genüge kennen, ist darin für uns die Deutung und Auffassung der Thatsachen. Wenn alle historischen Einzelheiten wirklich aus Briefen Alexanders entnommen sind, so werden sie natürlich auch allesammt in alexandrinischem Interesse ausgelegt und verwerthet: der Wahlakt, die Vorgänge bei der Immantation Victors, das Verhalten Alexanders während der neuntägigen Belagerung der Engelsburg und die Ereignisse bei seinem Abzuge aus der Stadt. Die Immantation Victors wird demgemäss wegen der dabei vorgekommenen Gewaltthätigkeiten für ungiltig, Alexanders Consecration, weil früher und von den dazu allein berechtigten Cardinälen vollzogen, für rechtskräftig erklärt und der Umstand, dass sie ausserhalb der Stadt stattfand, als für ihre Giltigkeit unerheblich und dem Papstwahldecret Nikolaus' II. entsprechend erwiesen. Denn nur durch Victors Gewaltthätigkeit gezwungen habe Alexander zur Vornahme des wichtigen Akts ausserhalb Roms sich verstanden. Ja, um jeden Zweifel an seinen Behauptungen zu zerstreuen, führt er ein Zeugnis aus dem Munde der Gegner selbst an, eine Stelle aus dem Briefe des Klerus von St. Peter an Friedrich I., wo dieser ganz offen die Vergewaltigung der Alexandriner bei der Immantation eingesteht. Mit diesem Trumpfe hat er das Spiel gewonnen. Indem Victor, ohne sich hierüber zu äussern, die Debatte auf einen andern Gegenstand lenkt, giebt er stillschweigend zu, dass es ihm nicht gelungen ist, die Rechtsgiltigkeit seiner Wahl nach den von ihm aufgestellten Merkmalen: 'auctoritas eligentium, idoneitas personę eligendę, titulus vacans' zu erweisen.

Indes er erklärt sich keineswegs schon für besiegt. Er giebt jetzt gerade der Discussion eine für Alexander sehr gefährliche Wendung; er erinnert an die bekannten Vorgänge, die sich kurz vor dem Tode Adrians IV. in Anagni zutrug, an die Verschwörung der antikaiserlichen

Cardinäle, ihren Beschluss, bei der künftigen Papstwahl nur für einen der Ihrigen zu stimmen, den Kaiser in den Bann zu thun, mit dem Könige von Sicilien Hand in Hand zu gehen. Wegen seiner Betheiligung an dieser Verschwörung verfalle Alexander nach weltlichem Rechte (*lex Iulia maiestatis*) der Todesstrafe, nach kanonischem der Strafe der Degradation und Excommunication. Der Angegriffene macht sich, charakteristisch genug, die Vertheidigung recht leicht. Er leugnet nicht etwa den Abschluss eines solchen Bündnisses; aber er erklärt die darüber von den Victorinern gemachten Angaben für leeres Gerücht. Nur zu guten Zwecken habe man sich in Anagni zusammengethan. Was man sonst eine Verschwörung nenne, sei sobald es ein Bund unter Guten zu gutem Zwecke sei, vielmehr als Einigung zu bezeichnen. Merkwürdig genug lässt der Autor Victor mit dieser inhaltlosen Antwort sich durchaus zufrieden geben und mit bedenklicher Eilfertigkeit, als habe er Alexander nicht gänzlich verstanden, zu einer ganz anderen Frage übergehen: der Frage der Rechtskraft der Paveser Beschlüsse. Alexanders Fernbleiben von dem Concil sei ein Zeichen von Furcht und Schuldgefühl. In dieser Erkenntnis sei er von den Vätern excommuniciert worden. — Damit hat Alexander wieder Oberwasser gewonnen. Aus der Berufung des Concils durch den Kaiser folgert er ohne weiteres die Ungiltigkeit von dessen Beschlüssen. Victor verweist dem gegenüber auf den Antheil der Kaiser in alter Zeit an den Verhandlungen und Festsetzungen der Synoden und auf die alte kanonische Bestimmung, die dem Kleriker die Appellation an ein von dem Kaiser zu berufendes bischöfliches Gericht gestattet. Aber er verliert bei dieser Erörterung gleichsam den Faden. Wahrscheinlich nicht ohne Bezug auf bestimmte Verhältnisse lässt ihn der Autor eine ganz fernliegende Frage aufwerfen: die Frage nach dem rechtlichen Verfahren gegenüber den Häretikern. Es stellt sich dabei bezeichnender Weise heraus, dass Alexander etwas milder denkt als Victor, ohne indes laxen Grundsätzen das Wort zu reden. Das kirchliche Strafverfahren, schliesst er, ist nur dann zu eröffnen, wenn der Sünder der Gerichtsbarkeit des betreffenden Bischofs untersteht, seiner Vergehen mit unwiderleglichen Gründen überwiesen werden kann, und es sich nicht um eine Unbill gegen den betreffenden Bischof selbst, sondern um ein Vergehen gegen die Kirche handelt. Damit giebt sich Victor zufrieden, und die Debatte kehrt wieder zu dem vorhergehenden Streitpunkte zurück. Alex-

ander verwirft nochmals aufs schärfste jede rechtliche Mitwirkung der weltlichen Gewalt auf den Synoden. Darum habe er sich nicht durch den kaiserlichen Hof, sondern durch die orientalischen Patriarchen anerkennen lassen, wiewohl der apostolische Stuhl von Rechts wegen über alles menschliche Gericht erhaben sei. Victor bestreitet nicht die Vorrechte der orientalischen Patriarchen, aber er will dieselben auch auf alle diejenigen abendländischen Kirchen ausgedehnt wissen, deren Gründung auf Apostelschüler zurückgeht, Ravenna, Aquileja, Trier und Cöln. Alexander erwidert darauf nur mit einem spöttischen Gleichnis: in der That! auch dem oberflächlichsten Kenner des kirchlichen Rechtes musste die Unhaltbarkeit dieses Vorschlages ohne Weiteres klar sein. Nicht mehr Glück hat Victor mit seinem letzten Angriffe. Er wirft dem Gegner vor, das Verfahren gegen ihn unrechtmässig beschleunigt und ihn vor Ablauf der gesetzmässigen Frist gebannt zu haben. Alexander behauptet dagegen: schon die achttägige Frist, die er ihm verstattet habe, sei rein aus Gnade, nicht von Rechts wegen ihm gewährt worden. Wie Petrus Simon Magus sofort verdammt habe, so hätte auch er als ein überwiesener Sünder sofort bestraft werden können, sei er überdies schon 'ipso facto' nach dem Decretum Nicolai der Excommunication verfallen gewesen.

Damit lässt der Anonymus die eigentliche Debatte schliessen und nunmehr beide Rivalen das Anathem gegen einander schleudern. Es ist sehr bezeichnend, in welcher Form dies geschieht. Victor excommuniciert Alexander, weil dieser behauptet, 'in manifestis sententiam non differendam', mit anderen Worten: weil dieser ihn selber zu früh excommuniciert habe. Dieser klägliche Einwand ist allein also von allen den Rechtsgründen übrig geblieben, die er vorher für sich und gegen Alexander geltend gemacht hatte. Wie anders Alexander. In seinem Schlussworte zieht er das Facit der ganzen Debatte. Und indem er Punkt für Punkt wiederholt, was er in deren Verlauf von Victor erstritten hat, macht das Anathem, das er gegen diesen und dessen Anhänger ausspricht, den Eindruck eines mit aller Unparteilichkeit gefällten richterlichen Urtheils.

Es folgt nun noch ein längeres Schlusswort des Verfassers. Nachdem beide Päpste, meint er, ihre Ansprüche so ausführlich begründet haben, wäre es nunmehr eigentlich angebracht, dass der Richter den Streit entschiede, indem er die Gründe der Parteien prüfte, sie öfters befragte, darnach das Urtheil verkündete. Aber diese Aufgabe

kommt irrenden Menschen nicht zu. Unser Richter, der Kenner aller Geheimnisse, der Herzenskündiger, befragt die Gewissen und urtheilt nicht wie der irdische nach einem gewissen äusseren Scheine nur, sondern aus der Tiefe seiner Erkenntnis, was er glaubt, was er für nicht bewiesen erachtet. Aber infolge unserer Sünden scheint er jetzt zu schlafen und, da Jesus schläft, tobt das Meer, schwankt das Schiffelein der Kirche. Allein er schläft nur, um uns zu reizen, angesichts des drohenden Schiffbruchs um Hilfe zu schreien. Jedoch es schlafen auch seine Jünger. Aber freilich aus ganz anderem Grunde. Warum schlafen die Prälaten der Kirche, die doch die Stelle der Jünger vertreten, den Schlaf der Verstellung, schlummern in dieser Angelegenheit und kümmern sich wie ein von der Schlafsucht Befallener weder um ihre noch um der Ihrigen Gefahr? Vielleicht soll dadurch etlicher Hochmuth gebrochen werden. . . . Welche Leute ich meine, wisst ihr. Sie sind denen gleich, die einst Sidonius Apollinaris geschildert hat: diese Menschenklasse schert sich an keinerlei Ordnungen und Zeiten. Auf dem Forum sind sie Scythen, im Kämmerlein Schlangen, bei Einforderungen Harpyien, bei Unterredungen Statuen, bei Gerichtsverhandlungen Bestien, beim Abschluss von Contracten Wucherer, handelt es sich darum, etwas zu verstehen, steinern, etwas zu beurtheilen, hölzern, etwas zu verbrennen, feurig, etwas zu verzeihen, eisenhart, einen zu betrügen, Füchse, im Grossthun Ochsen, im Fressen Minotauren. Indes es giebt noch eine zweite Klasse Unentschiedener; es giebt Leute, die wegen der einen der widerstreitenden mannigfaltigen Gründe der Parteien annoch keinen der beiden Päpste anerkennen. 'Aber was diese anlangt, so fürchte ich, dass auch sie eines Tages, wenn der Sturm sich gelegt hat, das evangelische Rügewort hören werden: Wer nicht für mich ist, der ist wider mich. Wer nicht mit mir sammelt, der zerstreut. Und jenes andere: ihr seid nicht in die Bresche gestiegen, noch habt ihr euch als Mauer aufgestellt vor das Haus Israel, um festzustehen im Kampfe am Tage des Herrn.'

Aus dieser Uebersicht ergiebt sich zur Genüge, wes Geistes Kind der Verfasser war, und zu Gunsten welcher Partei er zur Feder griff. Sein Schriftchen ist eine höchst geschickte Vertheidigung der Ansprüche Alexanders, nicht sowohl gegenüber einem überzeugten Anhänger Victors, sondern gegenüber einem jener unentschiedenen Neutralen, die er so lebhaft am Schlusse noch anredet und deren

Seelenstimmung die Form des Werkes, der Gang der Beweisführung, dazu die scheinbare Neutralität des Autors aufs feinste angepasst ist. Die unkanonische Erhebung Victor's und im Gegensatz dazu die völlige Rechtmässigkeit der Wahl seines Gegners, die rechtliche Anfechtbarkeit der Paveser Beschlüsse, die Gesetzmässigkeit der von Alexander über Victor gefällten Excommunication, dies alles tritt mit voller Schärfe hervor. Nur ein dunkler Punkt bleibt, die Theilnahme Alexanders an der Verschwörung von Anagni, und gerade hier zeigen die lahmen Ausflüchte, die der Autor dem Papst in den Mund legt, wie wenig wohl ihm selbst bei dieser heiklen Erörterung gewesen ist. Indes dies ist auch die einzige Stelle, wo der Leser die stillschweigende Anerkennung der Beweisgründe des Gegners, die darin liegt, dass Victor immer zu neuen Punkten übergeht, aus den vorgebrachten Sätzen nicht genügend motiviert gefunden haben wird. Ueberall sonst wird des Verfassers Beweisführung auf ihn gewirkt haben, wie der Magnet auf die ungeordneten, neutralen Moleküle des Eisensteins. Freilich war es gerade jene vielberufene Verschwörung, die den Verfechtern des kirchlichen Rechts, wie Gerhoh, es so sauer machte, sich für Alexander zu entscheiden. Es ist bezeichnend, dass auch ein so geschickter Anwalt Alexanders wie unser Autor diesen Hauptanstoß für die Neutralen nicht aus dem Wege zu räumen vermochte.

Was die Beweise selbst anlangt, so entnimmt er dieselben theils der Dialektik, theils der Geschichte, theils dem weltlichen, theils dem geistlichen Recht; theils verwendet er auch klassische Verse, Sprichwörter, Sätze aus berühmten Autoren, landläufige Citate also, welche ja auch heute noch oft genug in der Durchschnittslitteratur die Stelle eines wirklichen Beweises vertreten müssen. Mit der Dialektik operiert er nur im Eingange, um die Abgeschmacktheit des Doppelpapstthums darzuthun. Aber schon die Thatsache, dass er einen dreimaligen Anlauf unternimmt, ehe er zur Sache kommt, macht keinen vortheilhaften Eindruck. Die Erörterung über die 'equivoca', wobei überdies echt scholastisch der abstracte Dingbegriff mit dem concreten Einzelding verwechselt wird, erweckt vollends die Vorstellung: er hat in 'dialecticis' wohl die Glocken läuten hören, aber nicht zusammen schlagen. Um so gewandter zeigt er sich in der Benutzung der anderen Beweismittel, und zwar beruft er sich, wo eine 'quaestio facti' vorliegt, meist unter wörtlicher Anführung auf Briefe

Alexanders und der Victoriner, wo eine 'quaestio iuris', auf das *corpus iuris civilis* und vor allem das *decretum Gratiani*. In der Verwendung dieser Mittel macht er an sich zwischen den beiden Päpsten keinen Unterschied. Der Widerstreit der Parteien gründet sich also in dem fingierten Process auf widerstreitende Rechtssätze, und zwar nicht nur scheinbar sich widerstreitende Sätze, sondern im entscheidenden Fall immer auf *canones discordantes* der *concordantia canonum discordantium* des *decretum Gratiani*. Victor wird dann dadurch ins Unrecht gesetzt, dass ihm z. B. da, wo längst durch eine Specialverfügung anders entschieden ist, ein ursprünglich auch für den betreffenden Fall giltiger allgemeiner Rechtssatz in den Mund gelegt¹, oder, dass da, wo Gesetz und Gesetz sich drohend gegenüberstehn, das ihm ungünstige 'dictum Gratiani' von Alexander angezogen wird². Daneben kommt es freilich auch vor, dass der Autor ihn einen Kanon unvollständig³ oder eine künstlich zurecht gemachte Vorschrift⁴ oder endlich gar ganz aus der Luft gegriffene Rechtsanschauungen⁵ vorbringen lässt und ihn dergestalt den Angriffen Alexanders bloss stellt. So ist also auch die ganze Beweisführung beherrscht von der geheimen Tendenz des Werkchens.

Was weiter die äussere Form anlangt, so lässt sich nicht leugnen, dass der Verfasser sich richtig, treffend, ja gewandt auszudrücken weiss. Der Dialog, zu dessen Einführung ihn wohl das Vorbild der philosophischen Schriften Cicero's bewog⁶, ist wirklich ein Dialog. Es fehlt ihm nicht an dramatischer Spannung. Die gegenseitige Verfluchung der beiden Nebenbuhler bildet einen

1) Er wendet die allgemeinen Vorschriften über die Bischofswahl auf die Papstwahl an, die längst durch das *decretum Nicolai* besonders geordnet ist. 2) Er beruft sich auf die vor alters von den Kaisern geübte Befugnis der Bestätigung geistlicher Wahlen. Dagegen citiert Alexander das dictum zu Dist. 6 l. c. 28. 3) So führt er unvollständig die Bestimmungen über die Erfordernisse der kanonischen Wahl an. 4) So der angebliche Kanon: 'ne quis ad transmarinos episcopos omissis Europe episcopis iudicandus fugiat'. Er ist offenbar zurecht gestutzt aus c. 22 des Concils von Mileve von 416, Grat. C. 2, q. 6, c. 35: 'Ad transmarina antem (scil. concilia) qui putaverit appellandum, a nullo intra Africam in communione suscipiatur'. Gemünzt ist dieser Beschluss gegen Rom. Dies war Gratian unbekannt, oder wurde doch von ihm ignoriert. Indem er sofort den berühmten Appellationskanon von Sardica folgen lässt, wird jede Rom ungünstige Deutung der Stelle ausgeschlossen. 5) Z. B. da, wo er für die Gleichstellung der Patriarchen von Aquileja, der Erzbischöfe von Cöln und Trier mit den Patriarchen von Antiochien und Jerusalem plädiert. 6) Der Autor kannte Cicero, s. unten S. 652.

wirksamen Höhepunkt und Abschluss. Ueberhaupt ist das ganze Werkchen zweckmässig und übersichtlich angelegt.

Einen Titel enthält, wie schon erwähnt, die Denkschrift in der Hs. nicht; ebensowenig einen Hinweis auf die Zeit der Abfassung. Aber die Erwähnung der Synode von St. Jean de Losne (1162 Sept. 7) als 'nuper celebrata' und andererseits der Mangel jeglicher Anspielung auf das grosse Concil von Tours (1163 Mai 19; vgl. Jaffé-Wattenbach. *Regesta pontificum*, II². S. 168 zwischen n. 10 859 und n. 10 860), während der Autor, falls er von demselben Kenntniss gehabt hätte, es unbedingt durch Alexander am Schlusse der Verfluchung Victors hätte anführen lassen müssen¹, lehrt, dass das Werk ungefähr in der Zeit October 1162 bis April 1163 entstanden ist.

II.

Suchen wir nunmehr zu ergründen, wer der ungenannte Ritter ist, der hier mit geschlossenem Visier zwar, aber mit um so feinerer und erfolgreicherer Taktik für den Erwählten der Verschwörer von Anagni in die Schranken tritt!

Soviel ist klar: er war ein strenger Anhänger Alexanders, aber Unterthan eines zur Obedienz des Gegenpapstes gehörigen Staates. Darum bittet er gleich im Eingange, die Schrift geheim zu halten, darum meint er davon, dass sie bekannt werde, Unannehmlichkeiten für seine Person fürchten zu müssen. D. h. er war aller Wahrscheinlichkeit nach ein Unterthan Friedrich Barbarossa's, und, da sein nicht für die Oeffentlichkeit bestimmtes Werk nur in einer noch der zweiten Hälfte des 12. Jh. angehörigen Scheftlerner Hs. auf uns gekommen ist, so ist zu ver-

1) Alexander erwähnt da als Anhänger seiner Partei: 1) die Bischöfe von Gallien, 2) von Spanien, 3) von Pannonien, 4) der Alexandrinischen, Antiochenischen, Jerusalemer Provinz und etliche vom römischen Reiche. Franzosen und Spanier hatten ihm ihre Obedienz erklärt auf der Synode von Toulouse, cf. Tengenagel, *Vetera mon. adv. Schism.* ep. 58 und 59. Der Patriarch von Jerusalem stand auf seiner Seite schon seit dem Frühjahr 1160. ep. 57. *ibid.* Antiochia hatte sich ihm auch bereits zur Zeit der Synode von Toulouse angeschlossen; cf. Gerh. I. c. I, 62, S. 123. Von einem Anschlusse Alexandriens ist uns dagegen nichts bekannt. Ob überhaupt damals an der Nilmündung neben dem monophysitischen ein katholischer Patriarch residierte? Wie mich dünkt, hat X hier den Mund etwas voll genommen. Was Ungarn anlangt, so erfahren wir aus Gerh. I. c. B 2, S. 160, dass nach Geisa's II. Tode Alexander durch eine das nationale Selbstgefühl verletzende Ungeschicklichkeit hier die kaum gewonnene Anerkennung verscherzte. Wenn unser Autor nicht wieder übertreibt, so hätte diese Entfremdung jedoch nicht lange gedauert, wäre schon nach Jahresfrist die alte Freundschaft neu aufgelebt.

muthen, dass er im Herzogthum Bayern, in der Salzburger Kirchenprovinz, lebte, die bekanntlich damals die Hochburg der Alexandriner im Reiche war.

Die Salzburger Provinz war damals eine Pflanzstätte der Studien, Sitz einer nicht unbedeutenden litterarischen Thätigkeit. Der Erzbischof selbst, Arno, Gerhoh, Magnus von Reichersperg, Rahewin von Freising, die Verfasser der Salzburger Bischofsbiographien (*passio Thiemonis*, *vita Conradi*, *Eberhardi*) sind Zeugen für das herrschende geistige Leben. Allen voran stand aber an Gelehrsamkeit, litterarischer Fruchtbarkeit, schriftstellerischer Begabung Gerhoh von Reichersperg. Es war daher begreiflich, dass man in ihm auch zunächst den Autor der formell und inhaltlich so hervorragenden, von so grosser Gelehrsamkeit zeugenden Denkschrift vermuthete. Und in der That! Zwischen Gerhohs *de investigatione* I. und unserer Schrift scheinen gewisse Beziehungen zu bestehen. Genau wie der Verfasser der Denkschrift — er sei von nun an mit X bezeichnet — schildert Gerhoh das verschiedenartige Verhalten des Klerus gegenüber dem Schisma, hier Anschluss an Alexander, dort Anschluss an Victor, da Neutralität bis zur Entscheidung des Zwiespaltes durch ein neues, zahlreicher besuchtes Concil¹. Fast mit denselben Worten wie X legt er sodann die von den Neutralen gegen beide Päpste erhobenen Einwände dar², und wenn X in seinem episodischen Berichte von dem Concil von St. Jean de Losne einen Bischof sagen lässt: die Entscheidung in dem Streite der Päpste sei schwieriger als das Urtheil in dem bekannten Rechtsstreite der beiden Mütter vor Salomo, so finden wir dieselbe Stelle des Buches der Könige, wenn auch etwas anders gewandt³, zur Veranschaulichung der Schwierigkeit

1) Gerh. c. 82, S. 160 f. 'Tres esse partes in schismate praesenti. Quod quia nondum est factum, non solum bifariam, sed et trifariam scinditur ecclesia Dei; aliis, ut dictum est, Alexandro, aliis Victori faventibus, tertiis vero neutrum accipientibus, vel constanter reprobantibus, sed pleniorum adhuc causae utriusque discussionem sperantibus'.

2) Gerh. S. 126, c. 62 (ähnlich c. 89). 'Iste, ut aiunt, per schismaticam conspirationem ac simoniacam irrepsit, — iste tumultuarie irrupit'. S. 127. 'Quis autem nesciat magnum esse sacrilegium in ovile Christi irrumpere violenter vel e diverso per simoniacam vel schismaticam conspirationem irrepsisse'? X.: 'Obiciunt alteri violentiam violenter irrupti papatus, alteri irreverentiam latenter et per conspirationem surrepti'.

3) Gerh. c. 59, S. 118 f. 'Ita hinc inde partes et causae verae seu fictae configunt coram summo rege Christo, ac si videas duas mulieres unam veram et alteram falsam matrem coram rege Salomone de puero contententes, quarum una dicat: filius tuus mortuus est et filius meus vivit; et altera respondeat: filius quippe meus vivit et filius tuus mortuus est. Et con-

der Lage auch von Gerhoh benutzt. Ferner: wie X hebt auch Gerhoh hervor, welche Bedeutung die Anerkennung seitens der orientalischen Patriarchen für Alexander hatte, und citiert dabei dieselbe Stelle Augustins, die X in diesem Zusammenhange darbietet¹. Ja, an zwei Stellen scheinen geradezu wörtliche Anklänge vorzuliegen. X lässt den oben genannten Wortführer der Neutralen auf der Versammlung von St. Jean seine Rede schliessen: 'In dubia siquidem causa certam dare sententiam temerarium est et incautum'. Und Gerhoh erklärt I, c. 82 zur Kennzeichnung seiner Neutralität: 'Quod si quaerat quis a me, quae istarum trium partium animo meo magis complaceat seu tutior mihi videatur minusque habere periculi, sciat me in rebus dubiis atque adhuc pendentibus diffinitivam nolle ferre sententiam'. Und wenn sodann X die Neutralen schildert als Leute, 'qui pro utraque parte adhuc suspensam tenent sententiam', so klingt es wie eine directe Anspielung auf diese Worte, wenn Gerhoh in der zweiten Vorrede der investigatio, die erst nach seinem offenen Anschlusse an Alexander, also frühestens 1163², verfasst wurde, seinen früheren Standpunkt kennzeichnet: 'Unde pendulo gressu inter illas divisiones incedens et quasi concionatoris modo sen-

tinet se rex noster verus Salomon super his et peccatis nostris exigentibus nondum manifestum vel rebus ipsis vel per ora fidelium suorum fecit aut protulit iudicium, ita ut dixerit: date huic infantem vivum et non occidatur; haec est enim mater eius, sed adhuc usque rebus quasi loquitur et dicit: dividite infantem vivum et date dimidiam partem uni et dimidiam partem alteri'. X.: 'Iudicium huius negotii iudicium Salemonis sua difficultate exuperat. Illic enim duabus contendentibus de filio, cum falsa mater diceret, nec mihi, nec tibi sit, sed dividatur, vera mater materne compunctionis viscera super filio continere non valens malensque filium suum sub aliena matre vivere quam perire, dixit: Obsecro, date huic infantem vivum et nolite occidere eum. Istic autem cum audiam utrumque de prole contendere et maternum, seu paternum nomen pertinaciter affectare, maternam tamen compassionem iactis hinc inde excommunicationum spiculis super filiis ecclesie neutrum habere, querenda mihi adhuc vera mater videtur'.

1) Gerh. S. 118, cap. 59 hebt das Gewicht der Entscheidung der apostolischen Stühle von Antiochien und Jerusalem hervor und citiert dabei die Stelle Augustins: 'quisque catholicus securus illam partem detestatur, cui catholicam ecclesiam apostolicis sedibus roboratam non communicare cognoscit'. Eine ganz ähnlich lautende Ausführung bietet auch X und beruft sich dabei auf dieselbe Stelle Augustins. 2) Gerh. op. ed. Scheibelberger S. 11 f. 'ipsis (die Alexandriner) negantibus ac solemniter negare paratis, quae contra imperium sacrilege conspirasse dicebantur' etc. erkannte Gerhoh Alexander an. Eine solche Erklärung liess Alexander nach einem Briefe Alberts von Freising an Eberhard von Salzburg im März 1163 am kaiserlichen Hofe abgeben; cf. Sudendorf Registr. S. 67, n. 24.

tentiam suspensam tenens in neutram partem declinare facilis fui'.

Wie sind diese Anklänge zu deuten? Sind sie rein zufälliger Natur? oder ist Gerhoh mit X identisch, oder ist *de investigatione I.* verfasst im Hinblick oder in Bezug auf die Schrift von X, oder endlich schrieb X unter Bezug auf das Werk Gerhohs? Von diesen vier Möglichkeiten scheiden die zweite und dritte von vornherein für die weitere Untersuchung aus. Wer Gerhoh kennt und X gelesen hat, dem ist ohne Weiteres klar, dass er es hier mit verschiedenen Personen zu thun hat: der Stil, auch die aus den verwandten Citaten erschliessbare Belesenheit der Autoren, vor allem aber, was sich aus den Schriften über beider Charakter und Eigenheiten erkennen lässt, spricht aufs stärkste gegen die Identität. X wagt nicht offen Farbe zu bekennen. Er sagt nur verblümt die eigene Meinung. Er nennt sich nicht, er sorgt dafür, dass auch diese seine noch so äusserst zurückhaltende Kundgebung geheim bleibt. Gerhoh dagegen hat sich nie gescheut zu sagen, was er auf dem Herzen hat. Er nimmt niemals Rücksicht auf die Empfindungen der Hörer und Leser. Das vorsichtige Abwägen der Wirkungen des gesprochenen Wortes, vollends Furcht vor den Folgen freimüthiger Meinungsäusserung ist ihm durchaus fremd. Wenn er daher einmal in einer Schrift seinen Namen nicht nennt¹, so thut er das niemals wie X aus Vorsicht und Furcht, sondern rein aus Bescheidenheit. Eine solche Taktik, wie sie X so meisterhaft zu Gunsten seines Papstes anwendet, ist ihm, dem allen Winkelzügen abholden und unkundigen Draufgänger nicht zuzutragen. Dazu kommt noch: so sehr er wie alle Schriftsteller von starken Ueberzeugungen des Wortes mächtig ist, so sehr fehlt ihm die Gabe, seine Gedanken in straffer Ordnung übersichtlich und klar vorzuführen. Er ist, wie die Deutschen so oft, schwach in der Composition, während X sich gerade dadurch auszeichnet, dass er gut disponiert und verhältnismässig streng die Disposition einhält.

Aber eben so wenig wie an die Identität von X und Gerhoh, ist daran zu denken, dass der letztere bei der Abfassung von *de investigatione I.* die Denkschrift schon kannte. *De invest. I.* ist spätestens zu Beginn des Jahres 1162 abgeschlossen, die Denkschrift frühestens, wie aus der Er-

1) So in *de edificio Dei*.

wählung der Synode von St. Jean folgt, im October 1162 geschrieben. Also höchstens die im Laufe des Jahres 1163¹ entstandene zweite Vorrede von de invest., in der, wie wir oben sahen, eine Stelle aus dem Schluss der Schrift anzuklingen scheint, könnte nach der Lectüre unseres Werkchens verfasst sein. So bleibt also nur die Wahl übrig: jene Anklänge sind durchaus zufälliger Natur, oder X kannte de invest. I., als er die Denkschrift ausarbeitete. Sehen wir im Hinblick auf diese beiden Möglichkeiten die oben angeführten Stellen an, so ist ohne Frage zu urtheilen: ausgeschlossen ist es nicht, dass X de invest. gelesen hat, zumal Gerhoh zu der Freisinger Diöcese², in der ja Scheftlarn liegt, also unser Werkchen möglicher Weise entstanden ist, von Alters her Beziehungen unterhielt. Auf Grund der Mehrzahl der Stellen erscheint dies bloss als möglich. Aber durch die Stellen c. 62 und c. 89, s. oben S. 647, scheint die Möglichkeit sich zur Wahrscheinlichkeit zu steigern³, man müsste denn annehmen, wozu jedoch kein Anlass vorliegt, dass beide Autoren hier gerade dieselbe Quelle benutzten. Indem man die Bekanntschaft X's mit de invest. I. für wahrscheinlich erklärt, muss man sich jedoch hüten, etwa weiter zu schliessen: die Denkschrift X's, die sich ja gerade gegen die Neutralen richtet, als Antwort auf de investig. I. aufzufassen, dies Buch, das ohne die zweite Vorrede durchaus als eine Kundgebung der Neutralen betrachtet werden kann. Gegen eine so enge Beziehung beider Autoren und Werke zu einander sprechen gewichtige Bedenken. Vor allem der Umstand, dass weder irgendwo X auf eine schriftliche Meinungsäusserung der Neutralen anspielt, noch Gerhoh in der zweiten Vorrede unter alledem, was ihn für die Sache Alexanders gewann, die Lectüre einer der Bekehrung der Neutralen gewidmeten Denkschrift erwähnt.

Hat aber X, wie wir darnach vermuthen dürfen, de investig. I. gekannt, dann haben wir einen weiteren Grund

1) Vgl. Mühlbacher zu p. 12 der Ausgabe der opera Gerhohi I. von Scheibelberger. 2) Magni Ann. Reichersp. 1169, SS. XVII, 494. 495. 'Scripsit — Gerhohus — et opusculum contra discipulos Abailardi ad episcopum Frisingensem Ottonem — et ad ipsos Frisingenses diversa opuscula et scripta'. 3) Nach Scheibelberger Opera Gerh. I, p. 2 wäre cap. 89 erst später, 1167—1168 etwa, hinzugefügt worden. Gründe verschweigt er. Ich erblicke gerade in der angeführten Stelle, die sich nur auf Victor und Alex. beziehen kann, den vollgiltigen Beweis dafür, dass das cap. zum ursprünglichen Bestande der invest. gehört. Höchstens der Schlusssatz könnte späterer Zusatz sein, aber er braucht es nicht zu sein. So konnte sich Gerhoh auch schon im Jahre 1161 ausdrücken.

dafür, ihn in dem Litteratenkreise der Salzburger Provinz zu suchen, die in Erzbischof Eberhard ihr geistiges Haupt und ihren politischen Führer erblickten.

Suchen wir jetzt nach weiteren Anhaltspunkten zur Bestimmung des Autors!

Es fällt uns dabei zunächst auf, dass X mehrfach wörtlich Briefe citiert, die Rahewin seiner Fortsetzung der *Gesta Friderici* einverleibt hat: 1) den Brief Alexanders an den Klerus und die Doctoren von Bologna, IV, 61 (51) S. 237 f.; 2) den Brief der victorinischen Cardinäle IV, 62 (52) S. 241—244, 3) den Brief des Klerus von St. Peter in Rom an Friedrich I. IV, 76 (66) S. 254—58. Es ist klar, die beiden ersten derselben, die Rundschreiben waren, konnte er leicht auch aus andren Abschriften kennen lernen. Auch bei dem dritten ist das an sich nicht ausgeschlossen, wenn auch, wie man zugeben wird, nicht eben wahrscheinlich. Weit näher liegt es zu schliessen, entweder kannte X die *Gesta Friderici*, oder X ist identisch mit Rahewin. Zu demselben Ergebnis führt die Wahrnehmung, dass die nicht für die Oeffentlichkeit bestimmte Schrift nur in einem ehemals Scheftlarnner Codex uns erhalten ist, also in der Freisinger Diöcese, in der Rahewin damals nachweislich sich aufhielt¹, und in einem Stifte, das Rahewins Herr, Otto von Freising, besonders begünstigt hatte, zu dem Rahewin nachweislich in Beziehungen stand². Ermuthigt schon der letztere Umstand dazu, nicht bei einem disjunctiven Schlusse stehen zu bleiben, so noch mehr eine andre Beobachtung. Es ist oft hervorgehoben worden, in welcher Weise Rahewin bei der Schilderung von Friedrichs I. grossem Conflict mit Adrian IV. (III, 8—11. 15a—18. 22—24) und bei der Darstellung des Schismas verfährt (IV, 59—66. 74—83). Er erdreistet sich nicht über Recht und Unrecht der Parteien eine eigene Ansicht zu äussern. Er begnügt sich die zwischen ihnen gewechselten oder von ihnen verfassten Briefe seinem Werke einzuverleiben, *ut quivis lector, qui in partem declinare voluerit, non meis verbis vel assertionibus, sed ipsarum partium propriis scriptis tractus et vocatus libere eligat, utri parti suum velit accommodare favorem* III, 8. S. 169. Aehnlich c. 16 S. 147: *Unde de hac tempestate dicturi, sicut supra diximus, lectorem non nostris verbis niti volumus, sed ponentes epistolas hinc inde directas ex eis*

1) Wilmans Einleitung zu der Ausgabe der *Gesta Frider.* p. XIX.

2) Meyer, Theophilussage S. 16.

colligat, quam partem tueatur cuive fidus velit permanere; nobis autem indulgentiam petimus, qui potius utramque personam, sacerdotalem scilicet et regalem, reverentia debita veneramur, quam temere de altera iudicare presumamus'. Vgl. ferner IV, 59 S. 295 über das Schisma: 'Porro in hoc negotio lectorem ammonitum esse cupimus, ut non de nostro dicto vel scripto veritatem huius rei metiatur, sed quid rectius sit quisve, ut ita dicam, iustius induit arma, ex collatione omnium scriptorum, quae undique media discurrerunt, proprio disquirat iudicio. Nos enim si alterutrius partis res vel attolleremus vel extenuaremus, a proposito decidere videremur' etc.; und c. 75. S. 254. 'Sepius autem lectorem admonitum esse cupimus, ut in hoc facto ad disquirendam rerum veritatem non nostra dicta consulat, sed litteris et scriptis, quae ad manus nostras venerunt et huic operi inserendae visae sunt, innitatur suo servans arbitrio, quando de hac controversia et litis decisione et concilii iudicio sufficienter sibi fides facta videatur'. Mit ganz ähnlichen Worten weist auch X die Aufforderung zurück, seine Meinung über das zweiköpfige Papstthum zu äussern: f. 118. 'Faciam itaque, quod petitis, sed quid non tam ego sentiam quam et alii, quos super hoc verbo consului, quam brevius potero absolvam'. f. 120: 'Nec enim ego in tantum presumo, ut vel illum vel istum leonem vel draconem appellem, sed velut organum factus multarum, quas audiui, sententiarum recitator potius quam propriae positionis assertor existo'. Wie ferner Rahewin, um die Nöthigung, selbst zu urtheilen und zu verurtheilen, zu umgehen, die Briefe der Gegner einschiebt und so diese gleichsam selbst ihre Sache führen lässt, so entzieht sich auch X der Gefahr einer directen Meinungsäusserung, indem er, des Kunstgriffs der Prosopopöie sich bedienend, Alexander und Victor selbst die disputatio übergibt und jeden im Dialog theilweise unter wörtlicher Benutzung der von ihm oder seinen Anhängern erlassenen Manifeste seine Sache persönlich vertheidigen lässt¹. Nicht minder widersteht er der Verlockung zu einem solchen directen Urtheil, wie sie in der von ihm gewählten Form des Processes liegt, indem er nicht sich selbst, sondern Gott darin die Function des Richters zuweist². Aus alledem ergibt sich, dass wir in Rahewin und X Personen

1) Cf. f. 120'. 'Sed quia negotium hoc altum est et iudicium meae parvitatibus multiformiter excedit, tropo prosopopeie utens, ipsis disputationem committo, ut dialogo quodam utentes uterque suam partem prout poterit tueri laboret'. 2) f. 120': 'Sed ut forma iudicii legitime instituat,ur,

vor uns haben, die sich in ähnlichen Lebenslagen ganz ähnlich verhalten, Personen also von ganz ähnlichem Charakter und Temperament, Männer der vorsichtig tastenden Zurückhaltung, der diplomatischen Ruhe, der ängstlichen Furcht vor den etwaigen Folgen freier Meinungsäusserung, und wie wir noch sehen werden, eben darum auch Freunde des versteckten Spiels. Nimmt man hinzu, dass Rahewin zur Zeit, wo die Denkschrift entstand, in Freising Kanoniker von St. Veit war, mit den Mönchen von Scheftlarn aber verkehrte, so ist es schon für wahrscheinlich zu halten, dass er mit X identisch ist. Diese Wahrscheinlichkeit gewinnt an Gewicht, wenn wir die Belesenheit von R. und X, soweit sie aus ihren Werken erkennbar ist, eines Blickes würdigen¹. Es ergibt sich dabei eine bedeutsame Uebereinstimmung in der Benutzung klassischer wie christlicher Autoren. Beide kennen und citieren: Sallust, Cicero, Seneca, Ovid, Lucan, Horaz, beide das Corpus iuris civilis, beide, worauf besonderes Gewicht zu legen ist, einen so überaus selten im Mittelalter gelesenen Schriftsteller wie Sidonius Apollinaris, beide — für X ist das wenigstens nicht ausgeschlossen — was auch nur selten bei mittelalterlichen Autoren begegnet, den Liutprand von Cremona², beide endlich, was für Rahewin unten ausführlich bewiesen werden wird, das decretum Gratiani. Daneben finden sich natürlich in beiden Werken noch andere Schriftsteller benutzt. Aber die Verschiedenheit erklärt sich hinlänglich aus der Verschiedenheit des jeweilig behandelten Themas. Die

in qua actus trium ad minus personarum expetitur, scilicet actoris intenditis, rei intentionem devitantis, iudicis in medio cognoscentis, ego perpendens cum Ypocrate tempus acutum, experimentum fallax, iudicium difficile, iudicii tanti libram concedo Tonanti'. f. 134. 'Hactenus adhibitis litigatoris utrius allegationibus, tempus et locus exigeret, ut iudex pro dirimenda lite suas partes interponeret examinando, partes sepius interrogando, postea pronunciando. Sed hic modus ad humanum non spectat examen quod falli potest. Noster iudex, secretorum cognitor' etc. 1) Uebersicht über die Entlehnungen in den Gesta Frid. bei Horst Kohl, Progr. des Chemnitzer Gymnasiums Ostern 1890. Merkwürdiger Weise fehlen hier die längst bemerkten Citate aus dem corpus iuris civilis, die Kohl in der Uebersetzung der Gesta doch alle beigebracht hat. Nachweis neuer Entlehnungen s. u. Anhang 1 S. 666 ff. 2) Für X ergibt sich das aus der Stelle 'Aquilaie sedit beatus Marcus' mitten in dem Citate aus Otto's Chronik III, 14. Nach Otto sass nämlich Marcus zu Alexandrien, das ist die gewöhnliche Version der Legende. Nach einer viel jüngeren specifisch norditalischen Fassung lehrte und litt der Evangelist zu Aquileja. Da wir nun diese Fassung am frühesten mit bei Liutprand finden, Antapod. IV, 6, den R sicher gekannt hat, so ist die Annahme berechtigt, dass X die Notiz aus Liutprand hat.

Identität wird also dadurch nicht in Frage gestellt, dass dieselbe Person dann als Geschichtsschreiber neben den allgemein von ihr benutzten Werken noch schöne Stellen aus berühmten Historikern, wie Josephus und Florus, ausgeschrieben, als kirchenpolitischer Publicist — sit venia verbo — ausser den im decretum Gratiani zu findenden Stellen noch gelegentlich die Schriften des Kirchenvaters Cyprian selber nachgeschlagen hätte. Citate aus anderen Autoren, deren Benutzung in den Gesta Friderici noch nicht nachgewiesen ist, geben neue Anhaltspunkte für die Gleichstellung. Wenn X sich als Kenner des Pseudo-boethius de trinitate und des Chronicon des Otto von Freising entpuppt, so passt das recht gut auf Rahewin, den Notar und langjährigen Vertrauten des berühmten Bischofs, der bekanntlich den Pseudoboethius in den Commentaren seines Lehrers Gilbert de la Porrée aufs genaueste studiert hat. Und wenn X ein Citat aus Origenes bringt, das er weder dem decretum noch den Sentenzen des Lombarden¹ entnommen haben kann, wenn er eine auch bei Origenes sich findende eigenthümliche Gottesbezeichnung anführt (monas)², also — erstaunlich genug — möglicher Weise die Rufinsche Uebersetzung des grossen Alexandriners gekannt hat, so würde als eine Stütze für diese Möglichkeit der Umstand betrachtet werden können, dass ein anderes von Rufin übersetztes oder doch angeblich übersetztes Werk, das bellum Iudaicum des Josephus, dem Rahewin wohl bekannt war. Es war ihm also vielleicht eine Hs. zur Hand, die die Origenesübersetzung und das bellum Iudaicum zugleich enthielt. Aus dem Vorhandensein derartiger Hss. würde, wenn anders Josephus, wie man öfters annimmt, nicht von Rufin übersetzt wurde, sich doch erklären, wie jene fable convenue über Rufins Urheberschaft entstehen konnte. Nicht unerheblich erscheint mir endlich auch, dass zweimal beide Autoren dieselben Stellen citieren, 1) Instit. IV, 18, 3. 4. cf. Anhang 1, S. 668, 2) eine Stelle aus einem rhetorischen Werke Rah. IV, 52. 'ut huius negotii tractatus perpetua seu continua decurrat oratione', X: 'ut lege oratorum disceptatio tua perpetua decurrat oratione' etc. Kurz, so verschieden das Thema von R. und X, so gering der Umfang von X's Werkchen ist, so ist doch die Uebereinstimmung in der

1) Dass R. den Lombarden kannte, folgt aus Anhang 2, s. unten S. 670. 2) Cf. *Περί ἀρχῶν* I, 44.

Lectüre beider Autoren so gross, dass die Behauptung gewagt werden darf: X ist identisch mit R.

Eine Stütze für diese Behauptung lässt sich auch aus einer Stilvergleichung gewinnen. Freilich darf man an eine solche nicht mit gar zu hoch gespannten Erwartungen herangehen. Von der Denkschrift sind ungefähr vier Fünftel, von den Gesta Friderici zwei Fünftel¹ wörtliches Citat aus anderen Autoren, und der Restbestand, auf den sich somit in beiden Werken die Vergleichung zu beschränken hat, ist noch nicht einmal mit voller Sicherheit als Eigengut von X und R. zu bezeichnen, da, wie Horst Kohl richtig bemerkt², der Zufall jeder Zeit neue Entlehnungen an den Tag bringen kann. Zum andern gilt für alle Stilvergleichung die Regel, dass nur da völlig sichere Ergebnisse zu erzielen sind, wo die verglichenen Stücke dasselbe oder doch ein ähnliches Thema behandeln. In unserem Falle aber handelt es sich um Schriften von durchaus verschiedenem Inhalte. Von vornherein also wird man Uebereinstimmung nicht in dem ganzen Wortschatze, sondern nur in einzelnen Wortgruppen, die sich auf analoge Gebiete beziehen, zu erwarten und bei dem Vergleiche sein Hauptaugenmerk auf solche Stücke der Gesta zu richten haben, die im Tone dem Tone einer actuellen Denkschrift am nächsten stehen, d. i. auf die Reden bei Rahewin. Dazu kommt noch ein Weiteres: Das Wort 'le style c'est l'homme' gilt nur von Personen von scharf ausgeprägter Individualität, nicht aber von Autoren, die durch fortwährendes Nachahmen und Ausborgen anerkannter Stilmuster die Besonderheiten ihrer Schreibweise gänzlich verwischen, deren stilistische Eigenart gerade die Stillosigkeit ist, auch in den scheinbar intimsten Zügen mehr die Eigenthümlichkeiten der Schule als ihres eignen Selbst widerspiegelt. Zu dieser Gattung von Literaten gehören aber offenbar R. und X. Die Stilvergleichung könnte also nur zu dem Ergebnis führen, dass Rahewin unsere Denkschrift verfasst haben kann, nicht dass er sie verfasst haben muss. Mit anderen Worten: aus dem Vergleiche lässt sich höchstens eine negative Instanz gewinnen, — die Beseitigung eines zu erwartenden Einwands gegen das anderweitig gefundene Resultat —, die nur dadurch eine

1) Die eingeschalteten Briefe nehme ich bei der Berechnung aus. Der Bruchtheil würde dann natürlich noch einmal so gross sein. 2) Einleitung zu der Uebersetzung der Gesta Friderici in Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit. 12. Jh. IX b, p. XIV.

Art positiven Werth für uns erlangen kann, wenn wir durch eine genaue Musterung der übrigen in der Salzburger Provinz damals entstandenen Schriften zeigen können, dass keine derselben stilistisch unserer Denkschrift so nahe steht, wie die *Gesta Friderici des Rahewin*¹.

Betrachten wir unter diesem Gesichtspunkte die beiden Schriften, so zeigt sich zunächst hinsichtlich der Wortformen und grammatikalischen Eigenthümlichkeiten völlige Uebereinstimmung. Ich erinnere nur daran, dass auch Rahewin bisweilen den Comparativ für den Superlativ gebraucht. X: *ad minus*. R. III, 8: *auctoritas maior et causa gravior*; III, 21: *melior et nobilior omnium Ravennatensium*. Was den Wortschatz anlangt, so bedienen sich beide derselben Ausdrücke z. B. für alles, was sich auf Vergehen und Ahndung von Vergehen bezieht, und bevorzugen, wo mehrere Synonyma zur Auswahl stehen, dieselben Worte: *delinquere, facinus patrare, crimen committere, iniquitatem etc. exercere, exprobrare, impropere, conqueri, opprobrium, contumelia, perduellio; vim inferre, irrogare; gladium exerere; audientia, accusatio, incusatio, incusare, accusare, causari, excusare; iudicem adire, arguere, redarguere, obicere, obiectare, obiectum, intentare, lis, litigium, litigator, litigare, partem tueri, convenire, convincere aliquem de aliqua re, manifestis indiciis probare, probare, probatio; in medium proferre, asserere, assertio, assertor, ventilare, interrogare, examen; crimine deprehendi, purgare se aliqua re, mediator, fateri, dissimulare, reatus; sententiam inferre, pronunciare, (partes suas) interponere, allegare, allegatio; exequi, litem decidere, differre, ultio, vindicta, supplicium, animadversio, damnnatio, condemnari aliqua re, remuneratio, misericordiam prestare, indulgere, venia, supplicium evadere etc.* Dazu kommen noch eine ganze Reihe anderer von beiden in gleicher Bedeutung verwandter Worte und Constructionen: *estimare = existi-*

1) Der Anhang von *Gesta IV*, p. 277—280 kommt für die Stilvergleichung nicht mit in Betracht. Er findet sich nur in Hss. der Recension B, die, wie Scheffer-Boichorst in Mittheil. d. österr. Inst. VI, 633 ff. ausgeführt hat, schwerlich von Rahewin herrührt. Ganz ausgeschlossen wäre dies, wenn, wie ich glaube, all diese Notizen erst nach dem Abschluss des Friedens von Venedig Aug. 1177 hinzugefügt wären, zu einer Zeit wo Rahewin bekanntlich bereits tot war. († vor 11. April 1177, vgl. die Urkunde Mon. Boica VIII, 517, die zum 1. Male als Propst von St. Veit einen gewissen Conrat nennt.) Dies wäre anzunehmen, wenn in dem Satze zu 1170, S. 280, '*sed propter Longobardorum insolentiam negotium ipsum tunc propectu caruit*' das *tunc* zu urgieren wäre, also in dem Satze eine Anspielung auf den Frieden von Venedig vorläge.

mare, *existere* = *esse*, *excipere* = *accipere*, *apparere*, *comparere* = vor Gericht gehen; *inhibere* daneben *prohibere*, *excedere*, *exuperare*, *declinare*, *participare* c. abl.; *metum* *incutere*, *despicere*, *contemnere*, *parvipendere*, *metuere*, *timere* c. inf., *timere quod*; *presumere*, *assumere*, *curare*, *valere* c. inf., *provocare ad aliquid*, *lites emergentes*, *prefari*, *prelibare*; *sortiri aliquid*, *subscriptione firmare*, *obsidione includere*, *se precipere*, *accommodare* c. acc. zur Umschreibung klassischer *verba finita* z. B. *favorem* = *favere*; *invenior participare*; *facilitas*, *paucitas*, *varietas*, *animositas*, *brevitas*; *adminiculum*, *incentivum*, *ambitus imperii*, *eloquium*, *experimentum*; *parum* (wenig); *fretus aliqua re* (sehr häufig), *peremptorius*, *minutus*, *artus*, *diversi* = mehrere; *impossibile*; *dubie*, *indubitanter*; *ad plenum*; *subdole*, *latenter*, *in obscuro*, *palam*, *forsitan*, *nequaquam*, *paulisper*, *quandoque*, *modo* u. s. w. Nicht minder stimmen R. und X im Gebrauche der Partikeln und Conjunctionen überein. Beide haben z. B. *etenim* immer an zweiter Stelle, *siquidem*, *quippe*, *nempe*, *namque* für *enim*, lieben von den adversativen Partikeln besonders das sallustische *verum*, von den copulativen *pariter et*, *atque*, *simul et* (et auch sonst oft für *etiam*, wie *seu* für *et*), *non tam quam*, setzen itaque an zweiter, *igitur* wie Sallust an erster Stelle, verwenden *equidem* (einfach verstärkend für *quidem*), *hinc*, *ergo*, *inde*, *eapropter*, *econtra*, *quando*, *quatenus*, (nach *petere*, *postulare*), *utique* etc. ganz in derselben Weise. Wichtiger als alles dies, was ja ebenso sehr auf Identität der genossenen Schule, wie der Personen zu schliessen erlaubt, ist, dass auch X wie R. eine besondere Vorliebe für Wortspiele zeigt, X: *de ancipiti huius temporis statu et bicipiti papatu*; *non pertulisti, sed intulisti*, *restitui postulas, qui me legitime institutum destituere conaris*, *in continenti et bello continuato*; *non apostolicus, sed apostaticus*; *sententiam non distulit, sed intulit*; *accusat vel excusat, expetas et expectas, docet et dicit*. R. Prolog: *fovenda et promovenda*. III. 15 a: *instruere et prestruere, premonitus et premunitus*. 31: *transvadaverint et transnataverint*. 32: *oppugnat et expugnat*. 44: *offensos et infensos*. IV, 16: *sublevari sperat et respirari*. 57: *Crema affecta seu afflicta* etc. Ein beinahe wörtlicher Anklang liegt vor in X: *anceps temporis status*. R.: *anceps malum novi scismatis*. (beide Male vom Schisma). Beiden gemeinsam ist ferner die Gewohnheit, statt eines einfachen Ausdrucks ein Substantiv mit Genitiv zu setzen (statt *largitio* z. B. *largitionum munera*), weiter eine gewisse Ge-

suchtheit hinsichtlich der Stellung des *verbum finitum*, endlich die Sitte, gelegentlich Parenthesen einzuschieben, z. B. R. III, 18. 26. 45. IV, 3. 6. 51. 74 u. s. w. Nicht ohne Belang ist auch, dass X ebenso wie R. es meist vorzieht, nicht selber zu reden, sondern wörtlich zu citieren, auch ohne den ausgeschriebenen Autor bei Namen zu nennen. Von den *Gesta Friderici* sind daher zwei Drittel¹, von der Denkschrift etwa ein Fünftel fremdes Eigenthum.

Die aus alledem sich ergebende stilistische Uebereinstimmung zwischen X und R. ist so gross, dass nichts uns hindert, X mit R. zu identificieren, Rahewin als Verfasser der Denkschrift zu betrachten.

Verstärkt wird die hierdurch gewonnene Gewissheit aber noch durch eine Musterung der stilistischen Eigenthümlichkeiten der übrigen in der Zeit von 1140—1180 in der Salzburger Provinz entstandenen Schriften und der um diese Zeit hier bereits thätigen Schriftsteller².

Da ist zunächst die *passio Thiemonis*. Die kanzelmässige Fülle und Salbung des Ausdrucks, die Kürze der Sätze, dazu das Fehlen aller specifischen Eigenthümlichkeiten des X'schen Stils zeigt, dass wir hier einen anderen Autor vor uns haben. Da ist ferner die vorzüglich stilisierte *vita Cuonradi*. Aber der Mangel der Wortspiele, der Parenthesen, des gelehrten Prunkes spricht wiederum gegen Identität des Verfassers mit X. Da ist drittens die *vita Eberhardi I*; das stilistische Ideal des gelehrten und auf seine Gelehrsamkeit auch stolzen Autors ist die straffe Kürze Sallusts; er liebt es, überall kurze, allgemeine Sentenzen moralischen Inhalts einzuflechten: alles Eigenthümlichkeiten, die für X nicht zutreffen. Da sind endlich die *vitae et miracula sanctorum Iuvavensium*; die Lectüre einiger Seiten dieser geschwätzigen Reimprosa zeigt, dass wir hier X nicht vor uns haben.

Von Gerhoh von Reichersperg war bereits die Rede. Aber auch der Priester Magnus, der um diese Zeit bereits in Reichersberg gelebt haben muss, kann nicht mit X identisch sein. Auch in seiner Chronik fehlen die Wortspiele, die Manier, immer die berühmten Muster reden zu lassen und finden sich im Gebrauche der Partikeln, im Wortschatze Eigenthümlichkeiten, dazu grammatische Fehler,

1) Die Briefe eingerechnet. 2) Vgl. über dieselben Wattenbach *Geschichtsquellen* II⁶, 299—318; die von verschiedenen Händen geschriebenen und fortgesetzten Annalen sind hier nicht in Betracht zu ziehen, die *Passio Thiemonis metrica*, vgl. a. a. O. S. 76, geht uns hier ebenfalls nichts an.

wie wir sie bei X nicht antreffen. Nicht mindere Verschiedenheiten bestehen zwischen X und dem Conciipienten der Eberhardinischen Briefe in der Tengnagelschen Sammlung. Auf Einzelheiten einzugehen, verlohnt sich hier nicht. Wer darnach verlangt, prüfe mit eigenen Augen! Er wird dann ebenfalls zu dem Ergebnis kommen, dass kein Autor stilistisch X so nahe steht wie Rahewin.

Lässt sich somit aus Gründen der Stilkritik nichts gegen die Identität von X und Rahewin einwenden, so spricht auch das, was X am Eingange von sich selbst sagt, wenigstens nicht dagegen. X bezeichnet sich da, wie wir schon sahen, deutlich als Unterthan Friedrichs I. Er nennt sich aber weiter auch 'humili positus', einen niedriggestellten Mann, der jedoch mit der Armuth das köstliche Gut der Freiheit besitze. Konnte so Rahewin von sich reden? Wie erinnerlich, bekleidete er in jenen Jahren das Amt eines Propstes von St. Veit. Aber es steht nicht fest, ob schon zu der Zeit, als unsere Denkschrift verfasst wurde; denn er wird als solcher zuerst in Urkunden des Jahres 1168 erwähnt. Ferner aber: die Propstei von St. Veit, mit der nicht einmal ein Archidiakonat verbunden war, war in der That nur ein mässig angesehener und wahrscheinlich nicht sonderlich einträglicher Posten, so dass er der gemachten Demuth gemäss, in der die Mönche und die mönchisch denkende Geistlichkeit sich gefielen, auch wenn er 1162 schon Propst war, sehr wohl so von sich reden konnte, wie es im Eingange dieser Schrift geschieht.

Allein ist es nicht sehr gewagt, in einem Manne, der im Jahre 1160 die Gesta Friderici vollendete — trotz aller erstrebten Unparteilichkeit doch eine Lobschrift auf den Kaiser und sein Regiment — den Urheber eines Werkes zu erblicken, das, wenn auch versteckt, so doch mit aller Energie das Recht des kaiserlichen Papstes bekämpft? Aber man bedenke: 1) zwischen der Abfassung der Gesta und der Entstehung unserer Schrift liegen volle zwei Jahre. Das ist ein Zeitraum, innerhalb dessen ein Gesinnungswechsel für durchaus möglich, ja in der Gegend, in der Rahewin lebte, für durchaus wahrscheinlich zu erachten ist. Man vergegenwärtige sich nur: sein Oberhirte war Eberhard von Salzburg, schon seit Januar 1160 ein überzeugter Anhänger Alexanders, seit dem Concil von Pavia der energische Vorkämpfer und das Haupt der deutschen Alexandriner; sein Bischof Albert von Freising, wie es scheint, ein Parteigenosse desselben, sein Heimathland,

wie der ganze Südosten von den Tyroler Alpen bis zu den Karpathen, von der Donau bis zur Adria für die Obedienz dieses Papstes gewonnen. Man erwäge ferner: 2) die Gesta sind ein im Auftrag des Kaisers geschriebenes, zur Lectüre des Kaisers bestimmtes Werk, dessen Ausarbeitung Rahewin, wenn anders wir in dem Adressaten des flosculus mit Recht den Propst Haribert von Aachen erblicken, und in den negotia curie, worüber er hier klagt, nicht ganz mit Unrecht gerade den kaiserlichen Auftrag, das Buch seines verstorbenen Herrn zu vollenden, vermuthen¹, durchaus nicht besondere Freude machte; unsere Denkschrift aber ist eine private Aeusserung über die kirchenpolitische Lage, die jedoch, obwohl nur für Freundesohr bestimmt, nirgends, auch im Munde Alexanders nicht, eine directe Verdammung des Kaisers darbietet. Nur die eine Stelle 'iustus mediator non est, qui uno litigante et altero absente amborum emergentes lites decidere non formidat', die sich offenbar auf den Kaiser bezieht, könnte als eine Verunglimpfung desselben aufgefasst werden. Aber wie zahm ist diese Anklage! nicht viel schärfer jedenfalls als die bekannte Stelle aus dem Briefe Eberhards von Bamberg, die er ohne Scheu den Gesta einverleibt hat (IV, 22 (19), S. 211: 'Qualis sit, vos scitis: diligentes se diligit, aliis alienum se facit, quia nondum didicit etiam inimicos diligere') und die Worte, die er über den Kaiser in seinem Berichte über den Tod Otto's von Freising äussert (IV, 14 (11): 'Benigne vero ab imperatore dimissus — scilicet Otto — multis gemitibus commissam sibi suae benignitati commendavit aecclesiam ac quodam spiritu prophetico de fine suo prescius, ne post mortem suam ipsam aliquo modo gravaret et libertate electionis, ut iam sepius in aliis aecclesiis factum dicebatur, eam nullo modo privaret, postulavit'). Nicht der Kaiser, sondern der kaiserliche Papst ist der Gegner, den die Denkschrift bekämpft. Der Abfall von diesem schliesst in den Augen des Verfassers nicht den Abfall von jenem ein. Das war offenbar bei der Lage der Dinge und der Consequenz der Reinaldischen Politik ein völlig unhaltbarer Standpunkt. Aber es war der Standpunkt Eberhards, Gerhohs, der gesammten alexandrinischen Prälaten des Südostens.

Indes es ist vielleicht nicht einmal nöthig, einen Gesinnungswechsel im vollen Sinne des Wortes bei Rahewin anzunehmen, um zu erklären, wie derselbe Autor im

1) Siehe u. Anhang 2.

Jahre 1160 die Gesta, im Herbst 1162 etwa unsere Denkschrift verfassen konnte. Man darf wenigstens auf Grund dessen, was wir von ihm wissen, die Frage stellen, ob er nicht bereits zur Zeit, als er die Gesta schrieb, auf der Seite Alexanders stand oder wenigstens jener Neutralität anhing, die in der Denkschrift bekämpft wird und in der Regel, wie das Beispiel Gerhohs und anderer zeigt, mit dem Uebertritte zu Alexander endigte.

Es muss doch auffallen, dass er in einem auf Befehl des Kaisers und für den Kaiser gearbeiteten Werke sich jedes Werthurtheils über Victor enthält, während er sonst Lob oder Tadel der handelnden Personen, sei es auch nur in der Form eines allgemeinen Beiwortes, sich nicht versagt. Allerdings scheint das nur eine Folge jenes strengen Grundsatzes zu sein, bei der Schilderung schwerer Conflictes das Urtheil über Recht und Unrecht auf Grund der eingerückten Urkunden dem Leser selbst zu überlassen. Aber dieser Grundsatz hat ihn sonst doch nicht verhindert, wenigstens implicite, genau so wie X, ein Urtheil abzugeben. Aus der Art, wie er III, 15a über die Vorbereitungen Friedrichs zur Romfahrt, III, 18 über den Charakter Rolands und Bernhards, 22 über das Verhalten der päpstlichen Legaten auf dem Augsburger Hoftage sich äussert, kann auch der flüchtige Leser ersehen, dass er in dem grossen Conflict Friedrichs mit Hadrian, wie die gesammte deutsche Kirche, auf des ersteren Seite steht. Nicht minder deutlich lässt er seinen kaiserlichen Standpunkt in der Darstellung der letzten Zwistigkeiten zwischen dem Kaiser und Hadrian IV, 34. 36 durchblicken. Unter diesen Umständen ist die grosse Zurückhaltung, die er Victor gegenüber beobachtet, äusserst bemerkenswerth, und scheinbare Zufälligkeiten des Ausdrucks wie IV, 64: '(Fridericus) — auctoritatem — congregandi concilii — sibi congruere putans', IV, 75: 'tandemque — Octaviano qui cum — haberet, qui partem suam defenderet, cessit litis victoria — condempnato Rolando —, qui citatus legitime concilio se presentare contumaciter abnuisse dicebatur', sowie vor allem der Umstand, dass er dem actus concilii in c. 81 und 82 zwei Briefe folgen lässt, durch welche der Eindruck dieses Schriftstücks erheblich abgeschwächt werden musste, ferner auch die Thatsache, dass er aus dem Briefe des Bischofs von Bamberg IV, 81 die so bezeichnenden Worte¹ über das

1) Der Brief enthält in dem sog. Conceptbuch Eberhards den Zusatz: 'Nuncius enim vester — Domino ponente custodiam ori suo, vices vestras cautissime peregit nec unum locutus 'Deo gratias' quod utinam non

Verhalten des Propstes von Berchtesgaden auf dem Concil weglässt, als welches gegen Eberhard von Salzburg schon argwöhnisch stimmen musste, — gewinnen für uns den Werth versteckter Anspielungen auf des Verfassers wirklichen Standpunkt.

Dazu kommt noch ein Weiteres. Man erinnert sich, in welchen engen Beziehungen Rahewin zu Eberhard von Salzburg stand. Ungefähr die Hälfte der in die Gesta eingerückten Documente — weit mehr als Prutz¹ angiebt — stammt aus der Salzburger Kanzlei². Aus der warmen

dixisset. vgl. Gesta IV, 81, S. 269, Anm. 2. 1) Radewins Fortsetzung der Gesta Friderici S. 58. Er führt auf die Salzburger Kanzlei als Quelle zurück: IV, 34. 36. 73. 81. 82, das sind — abgesehen von IV, 73 — alles Briefe, die Eberhard von Salzburg direct als Adressaten nennen. Aber wir werden auch bei solchen Documenten die Salzburger Kanzlei als Quelle anzunehmen haben, die sich nachweislich in derselben befanden, so: III, 9. 16. 17, IV, 61. 62. 79, vielleicht auch III, 51, vgl. das Verzeichniss der in dem sogenannten Conceptbuche des Eberhard enthaltenen Briefe bei Schmidt, Archiv f. Oesterr. Gesch. XXXIV, 130 ff. Vielleicht stammt ebendaher auch IV, 77 und 80. 2) Jordan, Ragewins Gesta Friderici (Strassburg 1881) S. 73—85, und ihm folgend Waitz praef. der Ausgabe p. XXIII und Wattenbach a. a. O. II⁶, 283 behaupten, dass die Briefe und Aktenstücke häufig von Rahewin mit einigen erläuternden Worten erst nachträglich eingeflickt wurden, nachdem der Text über das betreffende Ereigniss längst fertig gestellt war. Solche Einschübe liegen nach J. vor 1. in III, 16. 17; 2. in IV, 18—20; 3. in IV, 34—36. Die Gründe für diese Annahme sind chronologische und sachliche Widersprüche zwischen Briefen und Text, sowie z. B. zwischen cap. III, 15a und 18 directe Beziehungen des Textes zu einander in durch die Einschießel getrennten Capiteln. Dies alles zugegeben — ist der Schluss: 'meist war der Text schon niedergeschrieben, als die Briefe eintrafen' die einzig mögliche Erklärung des Sachverhalts? Ich halte eine andere für natürlicher. Rahewin entwarf, wie es üblich war, seinen Text vorher auf der Schreibtafel. Die Urkunden schrieb er natürlich nicht mit ab, sondern las sie nur durch, um daraus, was ihm wichtig dünkte, für seine Erzählung zu entnehmen. Dass ihm dabei Einzelheiten entgingen oder doch ungenau von ihm aufgefasst wurden, ist leicht zu verstehen. Von einem mittelalterlichen Historiker wird niemand moderne Akribie erwarten, die doch nur das Ergebnis langer, energischer Selbstzucht ist. So erklären sich meines Erachtens die Widersprüche zwischen IV, 34—36 und IV, 49; IV, 34—36 ist also wirklich nachträglicher Einschub, aber der Einschub der ihm längst bekannten Briefe fand statt, als Rahewin aus der Schreibtafel oder aus seinem Concepte den Text in die Reinschrift übertrug. Nicht anders steht es mit III, 16. 17; IV, 18—20. Ich vermuthe, dass ihm weit mehr Urkunden, z. B. während seines Aufenthaltes am kaiserlichen Hofe, zur Verfügung gestellt wurden, als er in den Text aufnahm, dass er bisweilen wie bei III, 16. 17; IV, 19. 20 sich erst nachträglich entschloss, seinem Werke solche einzuverleiben. Also die Widersprüche und Ungenauigkeiten nöthigen nicht zu der Annahme, dass die über die betreffenden Ereignisse bei der Reinschrift von ihm mit eingetragenen Urkunden ihm erst nach der Abfassung des Textes bekannt wurden.

Schilderung, die er am Schlusse des Buches von dem Erzbischof entwirft, darf man schliessen, dass er demselben auch persönlich näher getreten war. Eberhard aber war, wie wir schon erwähnten, bereits seit Ende Januar 1160 ein überzeugter Anhänger Alexanders¹. Das ergibt sich deutlich aus einem Briefe, den er kurz vor Pauli Bekehrung (Januar 25) von einem ungenannten Orte des Patriarchats Grado aus an Bischof Roman von Gurk schrieb², woraus auch unschwer zu erkennen ist, wie und wo er für Alexander gewonnen wurde³. Er war bekanntlich zu Beginn des Jahres 1160 durch Kärnthen nach Venetien gereist, um sich dem Befehle des Kaisers gemäss zu dem kaiserlichen Concil zu begeben. Unterwegs traf er aber mit überzeugten Anhängern Alexanders zusammen. Er erfuhr, dass die Erzbischöfe von Grado, Pisa, Jerusalem und Cäsarea sammt ihren Suffraganen Victor excommunicirt, dass auch viele lombardische und tuscische Bischöfe, darunter die von Pavia, Verona, Padua und Siena sich für Alexander erklärt hätten. Um dieselbe Zeit erhielt er wohl durch Gerard von Bologna jenes bekannte Rechtfertigungsschreiben Alexanders, das sich abschriftlich in dem sog. Conceptbuche befindet und von ihm dann vermuthlich auch Rahewin mitgetheilt wurde. Kurz: alle die Eindrücke, die er hier im Lager der überzeugten Alexandriner empfing, bewogen ihn, noch vor der Entscheidung des Concils zu Alexander überzugehen. Möglich, dass er dann, wie Rahewin angiebt⁴, wirklich in Vicenza erkrankte. Jedenfalls war aber die Krankheit sehr unbedeutend. Denn sie hinderte ihn nicht, alsbald mitten im kältesten Monat die beschwerliche Rückfahrt über die Alpen anzutreten. Aber sie bot ihm einen willkommenen Vorwand, dem Concile fernzubleiben. Während er selbst eilig nach Salzburg zurückkehrte, ging nach Pavia in seinem Auftrage der Propst Heinrich von Berchtesgaden, aber nicht, um nach genauen Instructionen seines Herrn auf dem Concile mitzustimmen, sondern lediglich um den-

1) Gruber, Eberhard I. von Salzburg (München 1873) S. 42, von der Zeit nach dem Paveser Concil. 'Weder mit Friedrich noch mit Alexander stand Eberhard zur Zeit im Verkehr. Erst nach der im Herbste 1160 gehaltenen Synode von Toulouse schloss er sich direct Alexander an'. Die Widerlegung dieser Ansicht ergibt sich von selbst aus der obigen Darlegung. 2) Tengnagel a. a. O. S. 393, ep. 38. 3) Eberhards Verhalten in jener Zeit ist weder von Schmidt, noch von Gruber, noch von Giesebrecht genügend klar geschildert, darum gehe ich hier darauf ein. 4) Gesta IV, 83.

selben zu entschuldigen und vor allem um Bericht zu erstatten. Zwei Monate nach dem Concil (12. April) erliess dann Alexander ein Breve an die Prälaten der Salzburger Provinz¹. Er wies sie darin an, den Verkehr mit den kaiserlichen Gesandten, die Eberhard excommuniciert habe oder noch excommunicieren werde, zu meiden. Daraus folgt zwar noch nicht, dass der Erzbischof derartig extreme Schritte gegen die kaiserliche Autorität bereits ergriffen, aber doch, dass er sich dem Papste zu ähnlichen Massregeln verpflichtet hatte. Kurz: seit seiner Rückkehr aus Italien, Ende Januar 1160, konnte weder in seiner Diocese, noch in seiner Provinz über seine Parteistellung irgend ein Zweifel bestehn. War es doch wohl kaum ohne sein Zuthun geschehen, dass von seinen Suffraganen die Mehrzahl in Pavia nicht erschienen war²!

Von alledem erfahren wir bei Rahewin kein Wort, hören wir auch nicht die leiseste Andeutung, obwohl er über die italienische Reise des Erzbischofs wohl unterrichtet ist, eben zu dieser Zeit von ihm die Briefe IV, 61. 79. 81. 82 mitgetheilt erhielt, eben damals zu ihm, wie die höchst überschwängliche, ausführliche Charakteristik in cap. IV, 83 darthut, in den engsten Beziehungen stand. Vielmehr begründet er in seinem für den Kaiser bestimmten Buche die plötzliche Rückkehr des Erzbischofs aus Venetien genau so, wie dieser selber sie dem Kaiser gegenüber begründet hatte, und, ob er gleich möglicher Weise selbst jenen Brief Eberhards an Roman von Gurk kannte, der so deutlich dessen Sympathieen für Alexander bezeugt, so verschweigt er doch genau so wie dieser dem Kaiser gegenüber das wahre Motiv von des Erzbischofs plötzlicher Rückkehr. Kurz: wie man sich auch die Benutzung der in den Gesta eingerückten aus Salzburgischer Quelle stammenden Urkunden durch Rahewin vorstellen mag, ob man annimmt, er hatte Zutritt zu dem erzbischöflichen Archiv³, oder er benutzte des Erzbischofs Conceptbuch, oder er erhielt die Documente abschriftlich nach Freising gesandt, jedenfalls stand er Eberhard so

1) Jaffé-Wattenbach², 10 630. 'In viris illustribus' noch ungedruckt, von Kaltenbrunner aus dem Wiener Archive mitgetheilt. 2) Nur die Bischöfe von Passau und Regensburg nahmen nach Heinrichs Bericht c. 82 an der Synode theil. Aber es ist bezeichnend, in welcher Form sie Victor anerkannten — wie der Patriarch von Aquileja 'salva in posterum catholicae aecclesiae censura' — d. i. nur bedingt bis zur Entscheidung eines neuen allgemeineren Concils. 3) So Wilmans in der Einleitung zu den Gesta.

nahe, nahm demgemäss in Sachen des Schismas dem Kaiser gegenüber eine so ähnliche Haltung ein, dass der Verdacht gerechtfertigt ist, er habe mit dem Erzbischof unter einer Decke gesteckt, nicht ohne sein Vorwissen in der geschilderten Weise sich über ihn in den Gesta geäussert, die versteckte Taktik dieses Meisters in den Künsten der Verstellung schon im Jahre 1160 geübt, schon damals insgeheim Alexander III. angehangen.

Erkennt man diesen Argwohn als begründet an, so schwindet der letzte an sich schon geringfügige Anstoss gegen die Identificierung von X und Rahewin.

Die kleine Schrift wäre ein neuer Beleg für Rahewins hervorragende schriftstellerische Begabung und zugleich ein interessantes Zeugnis für seine persönliche Eigenart; er wäre darnach als Talent grösser gewesen denn als Charakter; eine jener vorsichtigen, furchtsamen, diplomatischen Naturen, denen nichts peinlicher ist, als Farbe zu bekennen, und die darum den krummen Weg dem geraden am liebsten vorziehen. Und gerade bei ihm wäre ein solches Verhalten und Wesen nicht verwunderlich. Er war ein Schüler Otto's von Freising, dieses ängstlichen aristokratischen Gegners aller Extreme, der aus der Vermittlung der Gegensätze ein Geschäft machte und um des lieben Friedens willen gelegentlich nicht anstand, schwer errungene Ueberzeugungen preiszugeben. Die aristokratische Abneigung gegen das Extreme aber, Abscheu und Furcht vor dem frischen offenen Kampf der Meinungen, wie er dem Menschen, dem der Wahrheitssinn nicht an-erzogen, sondern angeboren ist, Bedürfnis und Glück ist, sind sehr verwandte Empfindungen, mit denen sich oft genug die Lust am versteckten Spiele diplomatischer Schleichwege paart.

Aber das Schriftchen wäre uns nicht nur werthvoll wegen der Persönlichkeit des Autors und der hohen kulturhistorischen Bedeutung, die wir ihm in dem Kreise der kirchenpolitischen Streitschriften aus der Zeit Alexanders III. zuerkennen müssen. Es ist auch an und für sich wichtig als eine neue Quelle über das Concil von St. Jean de Losne; denn von dem, was es uns darüber mittheilt, findet sich in dem einzig erhaltenen Berichte, bei Saxo Grammaticus, keine Spur. Wir lernen daraus eine Begründung des neutralen Standpunktes kennen, die uns völlig neu ist, und erfahren zugleich von einer Fortdauer arnoldistischer Gedanken, d. i. des arnoldistischen Armuthsideals in den Reihen des römischen Klerus, von der bisher nichts bekannt war.

Es wäre erfreulich, wenn auch auf die letzte Frage, die uns die Schrift stellt, auf die Frage nach der Person des Empfängers, sich eine, wenn auch nur muthmassliche, Antwort erbringen liesse. Aber die dürftigen Bemerkungen, die sich über denselben finden, erlauben keinen bestimmten Schluss. Nur soviel steht fest, dass er ein Geistlicher war. Am nächsten liegt es dann, ihn in Scheftlarn zu suchen, also etwa in dem Propst Arnold (1160—1164) oder einem andern der dortigen Prämonstratenser zu vermuthen. Aber die zu dem Thema garnicht gehörige Erörterung über die kirchliche Behandlung der Häretiker, die doch unfraglich nicht ohne Absicht eingeschoben und wahrscheinlich auf den Adressaten persönlich gemünzt ist, lässt, da sie sich schliesslich zu dem Satze zuspitzt: selbst erlittenes Unrecht darf ein Bischof nicht rächen, aber Verletzungen der Kirche soll er bestrafen, eher auf einen Bischof als Empfänger schliessen, auf Albert von Freising¹ z. B., der ja damals, wenn anders er nicht schon ganz alexandrinisch gesinnt war, so doch Victor nicht unterstützte, also sich zu den Neutralen hielt. Indes in keiner der zeitgenössischen Quellen² hören wir, auch nur andeutungsweise, von Katharern oder auch nur von Vergewaltigungen des kirchlichen Besitzes in Freising oder den Nachbardiöcesen, die ja so oft als Häresie gebrandmarkt wurden. D. h. eben für die Bestimmung des Adressaten fehlt es an jedem sicheren Anhaltspunkt.

Ich bin mir bewusst, dass jeder der Gründe, die ich für die Autorschaft Rahewins vorgebracht habe, an sich betrachtet nicht nöthigt, in ihm den Urheber der Schrift

1) Er nahm nicht am Concil von Pavia theil. Er stand dann im Frühjahr 1163 sicher auf Seiten Alexanders, vgl. seinen Brief an Eberhard von Salzburg vom März 1163 bei Sudendorf Registr. I, 67. Demgemäss weigerte er sich Pfingsten 1165 zunächst dem Beispiele der anderen Bischöfe und Fürsten zu folgen und sich eidlich für Paschalis zu verpflichten, und, als er endlich der Gewalt sich fügte, erkannte er Paschalis nur mit der Clausel an: so lange das Reich für denselben sei, und er selbst die Regalien innehave, cf. Rah. App. zu 1166, S. 278. Es wirft ein grelles Licht auf seine Seelenstimmung, dass er bei Lebzeiten dieses Papstes keine Priesterweihe vollzog (Schluss aus Rah. App. 1169, S. 280), aber nach dessen Tode 'quasi liber et liberatus a scismate' sofort wieder im vollen Umfange amtierte, da er dem neuen Gegenpapste sich offenbar nach der obigen Clausel nicht verpflichtet glaubte. 2) In Betracht kommen vor allem die Notae Frisingenses, Appendix zu Rahewin, Annales Scheftlarienses und die übrigen in SS. XVII zu findenden Annalen und Chroniken südostdeutscher Herkunft aus dieser Zeit.

zu erblicken. Aber diese Eigenthümlichkeit theilt die obige Darlegung mit jedem Indicienbeweis. In der Menge und in dem Zusammenhang der Argumente, in dem Mangel aller Anzeichen, die zu einer anderen Vermuthung den Leser schlechthin nöthigen oder ihm eine solche auch nur als wahrscheinlich empfehlen, liegt die Stärke der aufgestellten Hypothese. 'Diffinitivam nolo ferre sententiam'. Nicht ein fertiges Urtheil, sondern ein blosser Urtheilsvorschlag ist das, was ich biete, ein Urtheilsvorschlag aber, dem, wie ich hoffe, die Vollbort des Umstandes dereinst noch folgt.

Anhang 1.

Kennt und benutzt Rahewin den Gratian?

Der Verfasser unserer Denkschrift hat, wie wir sahen, sehr stark das Decretum Gratiani benutzt. Bei Rahewin zeigt sich, wenigstens wenn man die Waitzische Ausgabe darüber befragt und die sehr reichhaltige Uebersicht dazu nimmt, die Horst Kohl im Programm des Chemnitzer Gymnasiums Ostern 1890 über die Entlehnungen der Gesta Friderici gegeben hat, davon keine Spur. Es ist klar, wie sehr dieser Umstand gegen die oben behauptete Identität von X und R. geltend gemacht werden könnte. Aber Kohl sagt schon: der Zufall kann jeden Tag neue Entlehnungen ans Licht bringen. Und in der That! Weniger allerdings durch die Gunst des Zufalls, als durch planmässige Untersuchung der Redestücke, in denen ich den kirchlichen Geist zu spüren glaubte, bin ich dahinter gekommen, dass auch Rahewin den Gratian gekannt und benutzt hat.

Ich greife zuerst III, cap. 29 (27) heraus, die grosse Rede Friedrichs I. vor der Belagerung Mailands. Hier ist der Satz: 'suscipietis itaque bella ipsa non cupiditate, vel crudelitate, sed pacis studio, ut malorum audatia coherceatur, et boni disciplinae suae debitum fructum inveniant' entlehnt aus einer pseudoaugustinischen Schrift 'de diversis ecclesiae observationibus', die ich jedoch nur im Gratian erwähnte, wo dieselbe Stelle beinahe wörtlich wiederkehrt: 'Apud veros Dei cultores etiam ipsa bella pacata sunt, que non cupiditate aut crudelitate, sed pacis studio geruntur, ut mali coherceantur et boni sublevantur'. (C. 23. q. 1. c. 6). Der wenige Zeilen weiter unten folgende Satz: 'Ministri ergo iusticiae suffragium vestrum iuste

postulamus, ut temeritas adversariorum careat effectu et imperii status debitum sortiatur effectum' ohne Zweifel deutlich nachgebildet dem Dictum Gratiani zu c. 1. q. 3 derselben Causa: 'Aliud est suffragium ab homine tamquam a ministro iusticiae postulare, ut mala voluntas adversantium eius ministerio careat effectu et bonorum voluntas eius suffragio sortiatur effectum'. Dann ist ohne Zweifel auch der folgende Satz: 'Non inferimus, sed depellimus iniuriam', der sehr stark an Ambros. de officiis I, 36 anklingt: 'Non in inferenda, sed in depellenda iniuria lex virtutis est', auch dem Gratian entnommen, wo sich das Citat aus Ambrosius im 7. Kanon derselben q. und derselben C. findet. Aus demselben Theile des Decrets stammen dann auch unfraglich die folgenden Sätze: 'Cumque iustum bellum sit, quod ex edicto superioris potestatis geritur, agite nunc universi, summam militiae laudem consecuturi, de meritis et laboribus fructum recepturi, obedientiam rei publicae utilitatibus exhibete, quidquid vobis utiliter imperatum fuerit, pro viribus obtemperate' — cf. Grat. Decr. C. 23. q. 2. c. 1: 'Iustum est bellum, quod ex edicto geritur' (aus Isidor Ethymol. l. 18. c. 1 nr. 2, wo aber statt 'edicto', 'praedicto' steht, 'edicto' findet sich nur im Decret) und C. 23. q. 1. c. 7: 'summa laus militiae — hec est obedientiam rei publicae utilitatibus exhibere, quicquid sibi utiliter imperatum fuerit, obtemperare' etc. (aus Gregorii I. epist. II, 31).

Nicht minder deutlich ist die Benutzung des Decrets in IV, cap. 26, der Rede des Bischofs von Piacenza auf dem Hoftage von Occimiano. 'Tibi — fideliter suggerendum putamus, ut pro iniuria Mediolanensium officia vindictae bonus iudex bono animo studeas adimplere', vgl. Grat. Decr. C. 23. q. 5. c. 16: 'Officio vindictae possunt implere boni bono animo, quomodo iudex, quomodo lex'. Ferner Rah. IV, 26: 'Nec enim frustra sunt instituta potestas regis, arma militis et ungula carnificis, disciplina dominantis et severitas boni patris. Habent, ut ait quidam, ista omnia modos suos, causas, rationes, utilitates. Haec cum timentur, et mali coercentur et boni quiete inter malos vivunt', vgl. C. 23. q. 5. c. 18: 'Non frustra sunt instituta potestas regis, ius cognitoris, ungulae carnificis, arma militis, disciplina dominantis, severitas etiam boni patris; habent ista omnia modos suos, causas, rationes, utilitates. Hec cum timentur, et mali coercentur et boni quiete inter malos vivunt'. Es ist ja allerdings an sich nicht ausgeschlossen, dass die erstgenannte Stelle direct

aus Augustins quaestiones super Mattheum l. l. q. 10 und die zweite direct aus Aug. epist. 153 entlehnt wurde. Aber kannte Rahewin einmal, wie oben festgestellt wurde, den Gratian, so ist es sehr wahrscheinlich, dass er sie, zumal sie in dem Decret nur durch einen sehr kurzen Kanon von einander getrennt sind, wiederum dem Decrete entnahm. Darnach versteht es sich von selbst, dass auch die Worte 'ut — inquieti coherceantur, boni subleventur' in der Rede Friedrichs auf dem Roncalischen Reichstage IV, 4 (3) C. 23. q. 1. c. 6 nachgebildet sind. In diesem Capitel sind Sätze des römischen und kanonischen Rechts sehr geschickt mit einander combinirt.

Ich zweifle nicht, dass die Gesta noch weitere Entlehnungen aus Gratian enthalten. Der Nachweis ist natürlich immer sehr umständlich. Für den Zweck, den ich mit dieser Abhandlung verfolge, genügen schon völlig die angeführten Stellen.

Zum Schluss sei ausdrücklich nochmals auf ein Citat aufmerksam gemacht, das beide, X und R., wörtlich anführen. Es ist die Stelle Inst. III. 18 'de publicis iudiciis' 3. 4. 'Lex Iulia maiestatis' etc. Sie kehrt wieder 1) in unserer Denkschrift, 2) in Rah. Gesta IV, 43 S. 225 und klingt an III, 21¹ S. 154 'Nequaquam se ignorare legem Iuliam, quae in eos, qui contra imperatorem vel rem publicam aliquid moliti sunt, suum vigorem extendit'.

Anhang 2.

Der Münchener cod. lat. 19488 enthält auf p. 95—112 vortrefflich geschrieben ein Gedicht, das allgemein als ein Werk Rahewins betrachtet wird². Es betitelt sich: 'flosculus Rahewini ad H. prepositum'. Da das Gedicht nach der kurzen Beschreibung, die Wattenbach in den Münchener Sitzungsberichten 1873, S. 685 ff. davon gegeben hat, theologischen Inhalts ist, so hoffte ich darin irgend welche Beziehungen zu der kleinen Streitschrift zu entdecken. Diese Hoffnung hat sich freilich nicht erfüllt, aber ich stiess bei der Lectüre auf mancherlei, was über die Belesenheit und vielleicht auch den theologischen Standpunkt des berühmten Freisinger Historikers neues Licht verbreitet.

Der flosculus zerfällt, wie schon Wattenbach dar-

1) Die Waitzische Ausgabe zählt im 3. Buch cap. 21 zweimal.

2) Einen Anhaltspunkt hierfür s. S. 674.

gethan hat, in zwei Bücher mit einem kurzen Anhang. Dem ersten Buch geht ein Prolog voraus, dem Anhang folgt ein Apologeticum, eine Selbstvertheidigung des Dichters gegen den Vorwurf, sein Werk nicht zu Ende geführt zu haben. Der Prolog, das erste und zweite Buch sind in gereimten vierfüßigen Trochäen verfasst nach dem Schema a a a a, so dass also immer ein Reim, von wenigen Ausnahmen abgesehen, 4 Zeilen bindet, der Uebergang zu dem Anhang, sowie der Anhang selbst und das ihm folgende Apologeticum dagegen in gereimten Hexametern nach dem Schema a a, so dass also ein Reim immer zwei Zeilen bindet. Von dichterischem Geiste ist in diesen Versen kein Hauch zu verspüren. Aber der Verfasser beansprucht, wie der Prolog zeigt, gar nicht ein Dichter zu sein, sondern nur ein Versificator, und als solcher verdient er in der That alles Lob.

Ueber Anlass und Zweck seiner Verse belehrt er uns im Prolog.

- 1 Instas, urges precibus, pater venerande,
Admonens nunc acrius nunc hortando blande,
Me subire pelagus abyssi mirande
Onus meis viribus impar et pregrande;
- 5 Questionum pondera versibus notare,
Scripturarum abdita metris innodare,
Quę per se sunt invia semitis artare,
Sensu caligentia verbis obumbrare.
Terrent prima facie me sententiarum
- 10 Tenebrosa latebrę nube contactarum,
Circumstantes undique tropi figurarum,
Lacerantes aspere¹ spine sophistarum.
Est et quod ex alia parte dehortatur.
Nam facultas metrica, si non innitatur
- 15 Fulta basi solida, nutans despicatur.
Ars est et materia, quibus decoratur.
Precium materię non exstat ignotum.
Nihil ei simile prope seu remotum.
Quod est ineffabile, fatur ea² totum.
- 20 Hanc metro me promere vestrum esset votum.
Quam si pervulgavero, leto³ maiestatem;
At si minus dixero, premo dignitatem.
Eius locum teneo, qui prefert etatem.
Sine, pater, obsecro, meam parvitatem!
- 25 Nequeo, quo debeo, hanc flore vestire,

1) *in loco raso.*

2) *eā c.*

3) *sic c.*

- Ornatu rethorico digne redimire.
 Sensu vix katholico possum balbutire.
 Mea nec discussio vult in altum ire,
 Qualiter a rudibus illud disquiratur,
 30 Quo periculosius non usquam erratur,
 Nec laboriosius quod investigatur,
 Sed nil fructuosius, si repperiatur.
 Quod nisi necessitas metri nos artaret
 Et pedum varietas sensus perturbaret
 35 Vestro nostra parvitas in mandato¹ staret
 Scribendo quod bonitas divina prestaret.
 Si tamen eligitis, ne nihil agatur,
 Ut, quali nunc cernitis numero, scribatur,
 Si nobis precipitis, ut incipiatur,
 40 Flatu sacri Pneumatis velum dirigatur.

Also 'metrische Bearbeitung der christlichen Dogmatik' lautete das Rahewin gestellte Thema. Jedoch ward ihm damit nicht zugemuthet, eine eigene Dogmatik erst sich zu schaffen, vielmehr wahrscheinlich nichts weiter aufgetragen, als ein gebräuchliches dogmatisches Lehrbuch in Reime zu bringen. In der That! der flosculus ist nichts weiter als ein inhaltlich höchst kläglich, ästhetisch völlig abstossender gereimter Auszug aus den Sentenzen des Petrus Lombardus. Nur in der Auswahl des Stoffs und inhaltlich in zwei Vierzeilern über eine Specialfrage der Trinitätslehre scheint Rahewin zu der Fülle entlehnter Gedanken etwas Eigenes beige-steuert zu haben.

Den Beweis für diese Behauptung liefert ein Vergleich des flosculus mit den Sentenzen, auf die man überdies schon in dem Prolog gewisse Anspielungen entdecken kann: v. 5. questiones, v. 9. sententiae. Es genügt, den Eingang des ersten Buches zum Abdrucke zu bringen, der zugleich jene Stelle über das trinitarische Dogma enthält. Die betreffenden Abschnitte der Sentenzen werden regelmässig am Rande notiert.

Quod² Deus³ trinus in personis, unus
 in substantia⁴.

Igitur exordium disputationis
 Sit beata trinitas, summum bonum bonis,

1) mandato *corr.* mandato. — 2) Quod — subst. *signo h posito in margine superiore adiectum.* 3) *os* (omnes) *c.* 4) *suba c.*

Cuius est pluralitas tantum in personis
Pater, Natus, Spiritus, multiplex in donis.

Item de eodem¹.

Sent. I, 1. 2.

- 45 Una trium deitas, una celsitudo,
Sed sic singularitas, ne sit solitudo;
Discreta proprietas, ut similitudo
Imaginis veritas, non commenta ludo.

Quibus² rebus fruendum.

- Tres res ineffabiles, quibus est fruendum.
50 Nam quae sunt mutabiles, non his insistendum,
Bonum purgatissimis mentibus cernendum
Nec non attentissimis auribus tenendum.

Qualiter unitas trinitatis in creaturis
inveniatur.

- Qualiter hec trinitas sit in unitate, I, 3. 6.
Quæve sit identitas³ in diversitate,
55 Quamvis in enigmate, docent res creatæ,
Rationis oculo quas considerate.

Exemplum de creaturis.

- Tria sunt in anima una substantiva I, 3. 7—14.
Scilicet memoria, vis intellectiva
Et voluntas tertia, se sic inspectiva,
60 Ut sibi cohereant tanquam relativa.

Exemplum.

Nam quicumque meminit, vult se meminisse,
Et quod quis intelligit, meminit scivisse.
At quod quisque voluit, scit se voluisse.
Sic hec sese capere debes non nescisse.

Aliter idem.

- 65 Venit adhuc trinitas in cognitionem⁴, 3. 18—23.
Mentem et noticiam ac horum amorem.
Patrem mentem statuas, noticiam prolem⁵
Et ab his procedere cogites amorem.

1) in marg. adiectum. 2) quibus — fruendum signo ~ posito in
marg. inf. suppl. 3) identinas corr. identitas. 4) gnitionē c. 5) pte c.
p obliteratum.

Qualiter trinus unus Deus.

His fides asseritur summe Trinitatis.

- 70 Sed quod unus Deus est, firmiter credatis.
 Confirmat hoc ratio, quam si perpendatis,
 In Deorum numero nunquam aberratis.

Probatio¹.

Nam si plures dii sunt, aut omnes sunt pares,
 Et quidam superfluunt, aut sunt inequales

- 75 Hi minores aliis, quod, si non errares,
 Minores potentia minus adorares.

Für die letzten beiden Vierzeiler haben die Sentenzen Rahewin nicht als Quelle gedient. Ich vermag wenigstens in den gebräuchlichen Ausgaben derselben keinerlei Anklang an den hier ausgeführten Gedanken zu entdecken. Aber gerade hier ist eine Abweichung von seiner Quelle bei Rahewin begreiflich. Die Stelle betont die Einheit in der Dreiheit. Das gerade war der Punkt, der nach dem Urtheile vieler Zeitgenossen in der Theorie des Gilbert de la Porrée, des Lehrers des Otto von Freising, zu kurz kam: indem er sich weigerte, anzuerkennen, dass die divina essentia Deus sei (Ottonis Gesta Frid. I. 58, S. 66) und lehrte 'omnis persona res est per se una' (ibid. c. 54, S. 61), schien er den Monotheismus als solchen in Frage zu stellen. Man weiss, wie tief Otto von Freising der durch die Meinungen seines Lehrers in Frankreich entfachte Streit bewegt hat. Es wäre daher nicht verwunderlich, wenn auch Rahewin dieser Seite des trinitarischen Problems einige Aufmerksamkeit geschenkt hätte, und wohl begreiflich, dass er, um einen überdies recht lahmen, wahrscheinlich auch irgend woher entlehnten, apagogischen Beweis für die göttliche Einheit vorzuführen, hier einmal von seiner Quelle abwich.

Die folgenden Verse zeigen wieder deutliche Uebereinstimmung mit den Sentenzen. Es genügt schon, die Titel anzuführen. Sie sind oft wörtlich von Peter abgeschrieben.

Si Deus pater genuit se deum vel alium deum.

Hic occurrit questio: Deus generavit².

Sent. I, 4, 1. 2.

Ergo se vel alium deum propagavit³.

1) P^b c. 2) gñavit c. 3) ppagavit c. p, ut persaepe, male scriptum.

Sed se ipsam nulla res gignit aut formavit.
80 Quare deum alium Deus generavit?

Contra.

Aut nec se nec alium deum generasse¹ Sent. I, 4, 4.
Deus pater potuit nec eos errasse,
Qui dixerunt credimus, non se minorasse
Patrem, quando genuit alterum se a se.

Für die folgenden Abschnitte gebe ich nur die Titel
an. Der gesperrte Druck bezeichnet den Uebergang zu
einem neuen Theile.

Si divina substantia genuerit filium I, 5.
vel genita sit.

Probatio quod non. 5. 10.
Si pater genuit filium voluntate aut necessitate. 6.
Quod quondam volens. 6. 3.
An posse gignere filium sit aliqua potentia. 7. 6.
Quod non, sed proprietas. 7. 7.
Quid potentia. 7. 7.
Ineffabilis modus generationis. 9. 8.
Si semper gignitur vel semper genitus est. 9. 10.

De Spiritu sancto. I, 10—18.

Quod Spiritus sanctus amor patris et filii. 10.
Quod a patre et filio Spiritus sanctus. 11—12.
Quare Spiritus sanctus cum sit a patre, non sit filius. 13.
Nota probationem. 14.
De processione gemina. 14. 4.
An viri sancti possunt dare Spiritum sanctum. 14. 6.
Qualiter a Deo, qualiter ab hominibus. 15.
Quod et Spiritus sanctus se dat. 15. 5. 6.
Sic et filius se misit vel dedit. 15. 14.
Non maior, qui mittit, vel minor, qui mittitur. 16.
De duobus modis missionis. (temporarius et eternalis.) 16. 1.
Exempla. 16. 2.
Quod invisibilis datio per visibile intelligitur. 16. 3. 4.
Quare Sps. s. propter missionem non sit minor, cum hoc filius sit. 16. 4.
Solutio quare non. 16. 1.
Quod non erat unitus Sps. s. creaturis.

1) gñasse c.

Si Sps. s. est caritas, qua diligimus Deum et proximum.	17. 2.
Non propter effectum dicitur Deus caritas, sed pro substantia.	17. 5.
Si Sps. s. augeatur in homine, quia caritas ita.	17. 7.
Per donum dari dona. (Paraclitus donum seu datum et donabile.)	18.
De equalitate trium personarum.	19.
Item de eodem, quod tres simul non sunt maius aliquid quam una.	20.

Dann überspringt der Verfasser nicht weniger als 14 dist. auf einmal und setzt erst wieder ein bei dist. 35, der die Vierzeiler mit der Ueberschrift: 'de voluntate, scientia, prescientia, potestate' entsprechen. Er behandelt darauf in insgesamt 220 Versen die Fragen der prae-destinatio, der göttlichen omnipotentia und voluntas, des Leidens der Märtyrer und Christi, völlig im Einklang mit Sent. I. 35—48. Zum Schluss heisst es:

Quomodo passiones sanctorum debeamus velle.

Sed quis¹ velit Stephani² lapidationem, Sent. I. 48, 5.

Quis cratem Laurentii vel adustionem,

Quis catastam³ martiris Viti vel agonem,

Quis de penis habeat delectationem?

Est quiddam, quod debeam istis venerari,

Est quod quisque bonus⁴ iuste detestari.

Scelus persequentium debet exsufflari,

Virtus patientię sanctis adoptari.

Von Stephanus, Lorenz und Veit ist bei dem Lombarden nicht die Rede. Die Stelle ist also ein Zusatz des Verfassers, zugleich aber ein Hinweis darauf, dass er in Freising lebte. Denn die drei genannten Heiligen waren Patrone bekannter Freisinger Kirchen, vgl. Meichelbeck Historia Frising. I, 2. Index. Wir haben also in jenen Versen einen Beleg dafür, dass der Rahewin des flosculus wirklich mit dem Geschichtsschreiber identisch ist.

Finis et conclusio primi libelli.

Hoc vult Deus super his, hoc velle debemus,

Istos imitemur et illos subsannemus.

1) siq̃f corr. q̃f c.

2) Stephi c.

3) castati corr. castatū c.

4) sic c; eine Silbe fehlt. Man ergänzt vielleicht est und verbessert quisque in quisquis. Ein debet als verb. fin. zu detestari entnimmt der Leser ohne Schwierigkeit dem vorangehenden debeam.

Quod de velle Domini dicere solemus,
Breviter perstrinximus; ergo finem demus.

Prologus libri secundi.

Quę summa divinitas sentire donavit,
Quod beata trinitas de se revelavit,
Sicut tua caritas, pater, postulavit,
Nostra sic humilitas stilo peraravit.
Nunc rerum creatio, prout harum sator
Nobis loqui dederit, lingue moderator,
Attingenda breviter, de quo, quis creator,
Et cur cuncta fecerit cunctorum plasmator.
Quod unum est principium, non
plura.

Sent. II, dist. 1.

Quod quidam dicebant mundum eternum. dist. 1, q. 2.

Quod Deus non tam factor, quam creator. ibid.

Quod ex nichilo cuncta, non de preiacente
materia. ibid.

Secundum quam rationem dicuntur de Deo huius-
modi¹ agere, facere. dist. 1, q. 3.

Quare rationalis creatura facta sit, id est homo vel
angelus. dist. 1, q. 4—7.

Quare ita homo sit institutus, ut unita sit anima
corpori. dist. 1, q. 10.

Quare sint creati. dist. 1, q. 9.

Quod homo Deo, homini mundus servire debuit,
quomodo homo dicitur. dist. 1, q. 8.

Propter reparationem angelici casus (homo
creatus est). dist. 1, q. 9.

Item ratio quare anima sit unita corpori. dist. 1, q. 10.

Consideranda de angelis. dist. 1, q. 11.

Damit ist für die ganze folgende Erörterung das Thema gegeben. Sie ist verhältnismässig sehr ausführlich. Ich zähle 260 Verse. Aber es handelt sich ja darin auch um die alten Lieblinge jeder echten Orthodoxie, um die Engel und Teufel, von deren Leiblichkeit, Wohnplatz, Erschaffung etc. der Dichter, übereinstimmend immer mit Sent. II. dist. 2—11, nicht genug berichten kann. Der Schluss des zweiten Buches lautet dann p. 110:

De statu, de ordine, casu angelorum
Diximus quod prestitit conditor eorum.

1) biu⁹ mi c.

Superest expetere nos opem illorum,
Ut consortes fieri mereamur horum.

Was nun noch folgt, ist eine kurze gereimte Inhaltsangabe des ursprünglichen Planes des Dichters:

His versibus notantur summa quarumdam questionum veteris ac novi testamenti, solutionem quarum metro promendam in tempus oportunum differimus.

Ergo dehinc de corporeis nos dicere rebus II, 12.
Ordo iubet que sunt sex cuncta creata diebus.
Ima, superna, mare placuit tibi, summe, creare
Et speciebus ea propriis apte decorare.
Versibus hec tibi conscribi, pater alme, iubebas.
Quod poteras, ego si possem, temptare volebas.

Questio.

Orbe venustato fit homo, factor requievit. 16.
Serpens suadet, homo cadit, exulat, hic adolevit.

Questio.

Cur chaos antiquum tot nominibus varietur,
Nunc ut abyssus nunc aqua nunc quoque terra
vocetur. etc.

Es wird gefragt nach dem Wesen der Sünde, der menschlichen Freiheit, dem natürlichen Gesetze. Dann heisst es:

Post hoc, cur Verbum caro factum sede superna
Venit et emicuit testa famosa lucerna.

Es folgen also hier die Hauptpunkte der Christologie, womit der Lombarde das 3. Buch der Sentenzen eröffnet. Nur eine der Quästionen wird erörtert oder vielmehr zu erörtern begonnen.

Probatio, an natura naturam vel persona personam vel natura personam vel persona naturam assumpserit.

Nam si se solus vestivit carne, videtur
Absque parente, quia proles opus hoc operetur.
De persona natura¹ quorsum varietur;

1) naturā c.

Illarum que quam¹ sumens assumpta probetur.

Communis natura tribus. etc. cf. Sent. III, Dist. 5.

Die nächsten Verse behandeln die Geburt Christi aus der Jungfrau, die Art der Verehrung der Jungfrau, das Fleisch und die geistigen Eigenschaften des Erlösers etc., Punkt für Punkt übereinstimmend mit Sentenzen III, dist. 6—22.

Am Schluss von p. 111 col. 2 heisst es dann:

Cum plenus² donis fuerit, sit questio nobis,
 Anne fides vel spes in eo credenda fuisse,
 Dum que sperantur, re credimus hec habuisse.
 Quid spes quidve fides quid virtus et quid amor sit;
 De donis, de preceptis, quot, quidve timor sit;
 De gradibus seu de geminis speciebus amoris;
 Nec non quadrifidi poscis documenta timoris;
 Perfectum semel an habitum quis perdat amorem;
 Si castum, firme³ semper durare timorem;
 Virtutum si sic sibi sit conexa catena,
 Ut non proveniat cuiquam partim nisi plena;
 De sacramentis nostrę legis veterisque;
 Quid, quod, cur, in quo, distantia quę sit utrisque.

Die ersten Verse zeigen, dass der Dichter Sent. III, dist. 23—40 vor Augen hatte, die beiden letzten sind eine magere Inhaltsangabe von Sent. IV.

Es folgt die schon erwähnte Rechtfertigung des Dichters gegen den Vorwurf, dass er sein Werk nicht zu Ende geführt habe.

Apollogeticum.

Talia sunt et eis circumpendentia plura
 Sensibus obscura, lyrico promi pede dura,
 Absolvenda tibi que nobis imposuisti,
 Noster in his quid Apollo queat sciri voluisti.
 5 Sed negat otia plura negocia curia tradens
 Dat sua seria linquere dulcia ludicra suadens.
 Curia ceca probis preponens posteriores⁴
 Vera noverca bonis, sublimans deteriores;
 Curia dans curas, de nomine dicta cruoris,
 10 Effingens blandam se, perfida, plena furoris.
 Curia mendaces fovet, aspernatur honestos.
 Odit veraces ridetque superba modestos,

1) $\frac{1}{2}$ c. corr. posteriores.

2) plenis corr. plenus.

3) firmę c.

4) posteriores

- Curia cruda dolis, balatronum seva culina,
 In se fidenti tandem probrosa ruina.
- 15 Perforat et pungit, ut harundo, manum sibi dantes.
 Allicit edulio, necat hamo se comitantes.
 Hec sunt, que faciunt, ut non sit curia curę.
 Hec sunt, odisse cur illam debeo iure.
 Si tibi cura mei, cuius¹ me subtrahe cure.
- 20 Eius enim leges, pondus, iuga perfero dure.
 Fac, ut, qua teneor, rumpas orando catenam
 Et meliora meam dabo ludere metra Camenam.

Also die ernsten, sorgenvollen Geschäfte, die die curia ihm auferlegt, nöthigten Rahewin die begonnene Reimerei zu unterbrechen. Welche curia ist gemeint? Wattenbach l. c. und Riezler Forsch. z. Dtsch. Gesch. XVIII, 539 denken an den bischöflichen Hof von Freising. Das scheint am nächsten zu liegen. Aber dann hätte sich Rahewin doch sehr übertrieben ausgedrückt. Ich möchte die beissende Charakteristik der Hofleute eher auf den kaiserlichen Hof deuten, an dem er sich von October 1158 bis Ostern 1159² aufhielt und auch ein keineswegs leichtes negotium übertragen erhielt, die Vollendung der Gesta Friderici. Dass er dies negotium nicht als eine sehr angenehme Aufgabe betrachtete, könnte man daraus schliessen, dass er sich begnügte, zwei Jahre seines Helden zu schildern, nicht mehr, obwohl er sicher viel länger lebte. In dem H. pp., der ihn zu dem Gedichte veranlasst hat, könnte man dann den Propst Haribert von Aachen erblicken, einen einflussreichen Hofbeamten, der wohl die Macht hatte, ihn von seinen Verpflichtungen dem Hofe gegenüber zu befreien,

1) c' c. 2) Prutz' Angaben hierüber a. a. O., S. 60 ff. sind ungenau. R. begab sich nach Otto's Tode (1158 Sept. 22. in Morimund), wahrscheinlich mit dem codex der Gesta, an den kaiserlichen Hof, wo er den Auftrag erhielt, das Werk zu vollenden. Den Reichstag von Roncalia 1158 Nov. erlebte er als Augenzeuge, IV, 3 ff. Den Brand der Stadt Freising 1159 April 5. dagegen nicht, wie Prutz fälschlich behauptet, s. IV, 15. 16. Man darf vermuthen, dass er erst mit dem neuerwählten Bischof Albert, der Ostern 1159 noch am Hofe nachweisbar ist, über die Alpen heimkehrte. Ein bisher nicht beachtetes Zeugnis dafür, dass er noch im Januar 1159 bei dem Kaiser weilte, ist vielleicht IV, 24 S. 213 zu entnehmen. Dort ist unter anderem von einer Gesandtschaft König Ludwigs VII. von Frankreich die Rede. Dieser Gesandtschaft gehörte wahrscheinlich der Bischof Heinrich von Troyes an, auf dessen persönliches Zeugnis sich Rahewin nachdrücklich III, 12, S. 144 beruft. Derselbe dient nämlich auch später noch als Vermittler zwischen dem deutschen und französischen Hofe, Giesebrecht V, 377.

und dessen er in Gesta IV, 49 mit ehrenden Worten Erwähnung thut. Der flosculus wäre dann also Ende 1158 oder Anfang 1159 entstanden. Indes eine bestimmte Entscheidung fällen zu wollen wäre Thorheit. Ein poetischer Text, der so wenige thatsächliche Angaben enthält, lässt sich immer mit gleichem Recht auf verschiedene Orte und verschiedene Personen beziehen. Riezlers Deutung auf den Freisinger Hof und auf den Propst Haremod von St. Veit ist an sich ebenso gut möglich. Ob man so oder so sich entscheidet, ist rein Geschmacksache.

Anhang 3.

Zu S. 649: Die Abfassungszeit von de investitione I. und die Synode von Toulouse.

Nach Wattenbach GQ. II⁶, S. 311 wurde de invest. Antichristi 1162 auf Wunsch Eberhards von Salzburg verfasst. Der Hinweis auf die Thronbesteigung Stephans IV. von Ungarn, der am 14. Februar 1162 gekrönt, aber bereits vier Monate darauf wieder entthront wurde (Fessler-Klein, Geschichte Ungarns I², S. 261 f.), zeigt allerdings, dass das Werk im Frühjahr 1162 abgeschlossen wurde. Aber nach I. c. 61 war Gerhoh doch schon kurz nach der Synode von Toulouse, also Ende 1160, oder, wenn anders er, wie es am wahrscheinlichsten ist, genauere Kunde von deren Verlaufe durch dieselben Boten und Briefe erhielt, die Alexander am 20. Jan. 1161 an Eberhard von Salzburg abfertigte (Tengnagel, ep. 55 ff.), doch schon zu Beginn des J. 1161 rüstig bei der Arbeit.

Das Datum jener Synode ist freilich strittig, ja neuerdings ist sogar von Howlett, *Chronicles of the reign of Stephen etc.* II, pref. 51 f. und Hirsch, *Studien zur Geschichte Ludwigs VII. von Frankreich* S. 102 N. 2 bezweifelt worden, ob überhaupt im Laufe des Jahres 1160 bez. 1161 zu Toulouse eine englisch-französische Gesamtsynode in Sachen des Schismas stattfand. Sie nehmen an, Gerhoh habe die am 22. Juli 1160 zu Beauvais gehaltene Synode fälschlich nach Toulouse verlegt, dadurch confus gemacht, dass Toulouse im Vorjahre Schauplatz eines viel besprochenen Ereignisses war, der Einschliessung Ludwigs VII. von Frankreich durch Heinrich II. von England. Als entscheidende Gründe hierfür machen sie geltend: das Stillschweigen der

normännisch-englischen und französischen Chronisten, positiv: die Berichte des Anchiner Fortsetzers des Sigibert, des Lambert von Waterlos, des Robert de Tor. über die Synode von Beauvais bez. Neuf-Marché (alle zusammengestellt in Watterich V. Pont. Rom. II, 510 f.), sowie eine Stelle aus einem Briefe Alexanders an Bischof Heinrich von Beauvais vom 7. April 1161 (Bouquet XV, 768), worin die Mitwirkung desselben bei dem entscheidenden Votum der engl.-franz. Kirche für Alexander besonders hervorgehoben wird. Es fragt sich 1) ist die dieser Ansicht zu Grunde liegende Deutung der Quellen richtig? 2) sind alle über die fraglichen Ereignisse noch vorhandenen Berichte genügend berücksichtigt? Ich muss beides verneinen. Nicht beachtet sind fünf wichtige Quellen über die auf französischem Boden in Sachen des Schismas abgehaltenen Synoden des Jahres 1160. 1) der Brief Fastrads von Clairveaux (Tengn. ep. 60), 2) Arnulfs von Lisieux ep. 23 und 3) desselben ep. 24, 4) die Angaben des Wilh. in der V. Thomae Cant., (Giles, Th. C. I, 194), 5) die Schilderung des Wilh. de Novob. in der Hist. Angl. II, 9. Chronicles I, 120. Sind diese Berichte, von denen nur die V. Th. einen bestimmten Ort — Neuf-Marché — nennt, alle auf dasselbe Ereignis zu beziehen? Unmöglich! Combinieren wir zunächst einmal alle Schilderungen, die Beauvais und Neuf-Marché zugleich oder jenes oder dieses allein geradezu als Synodalort bezeichnen! Es ergibt sich dabei Folgendes: Ende Juli 1160 versammelte Heinrich II. die normännischen Prälaten und Grossen in Neuf-Marché, Ludwig VII. die französischen in dem nur sechs Wegstunden entfernten Beauvais. Beide Synoden verhandelten über das Schisma, beide erkannten Alexander an (Rob. d. Tor., Sig. cont. Aqu., V. Th.). Aber das Votum der Prälaten war bedeutungslos ohne Zustimmung der beiden Herrscher. Diese waren, wie schon die Berufung der Synoden nach so nahe gelegenen Orten zeigt, entschlossen, in dieser Sache gemeinsam vorzugehen. Es ist daher an sich wohl möglich, dass den getrennten Verhandlungen der beiderseitigen Grossen eine gemeinsame Tagung folgte, sei es in Beauvais (Lamb. Wat.), sei es in Neuf-Marché (V. Th.). Freilich würden sich die Angaben der betreffenden Berichterstatter über eine solche gemeinsame Tagung auch leicht aus einem Missverständnis oder ungenauer Kunde von den fraglichen Ereignissen herleiten lassen, zumal der eine von ihnen, Lambert, auch sonst nicht frei von Confusion ist (Wattenbach II, 168). Jedenfalls endeten die Verhandlungen der Franzosen wie der

Normannen, wie sich aus den ausführlichsten Berichten, Lamb. und V. Th., ergibt, die den summarischen Notizen bei Sig. Aqu. und Rob. de Tor. entschieden vorzuziehen sind, durchaus nicht mit einer feierlichen Anerkennung Alexanders durch beide Könige. Nach Lamb. wurden die zu den Berathungen erschienenen kaiserlichen Gesandten sogar 'spe concordiae' entlassen, und nach der V. Th. schritt eben nach dieser Versammlung Heinrich II. energisch gegen einige Prälaten ein, die ohne sein ausdrückliches Geheiss sich erdreisteten, Alexander feierlich als Papst zu proclamieren. Zu diesen Angaben stimmt nun vortrefflich eine Stelle aus Arnulfs von Lisieux ep. 23: 'Unde nunc quoque personarum penitus qualitate discussa factisque electionum plenius exploratis in personam sanctissimi patris Alexandri de vere catholici — regis sui bene placito convenerunt literasque eius et nuncios passim et suscipiunt et honorant. Sed quia inter ipsum et principem nostrum Deo volente noviter est reformata concordia, placuit ob gratiam ipsius ad momentum differre publicandae susceptionis edictum, donec iste noster ecclesiam regni sui consuluisse posset'. Es ist klar, eine solche Untersuchung der Würdigkeit der beiden Rivalen, eine solche Prüfung der Wahlvorgänge, eine solche Erklärung des französischen Klerus für Alexander war nur auf einer Synode möglich. Da nun diese Synode einen massgebenden Beschluss nicht gefasst haben soll aus Rücksicht auf den englischen König, der erst die Meinung der englischen Prälaten hören wollte, da dieselbe ferner nach den wenigen factischen Daten des Briefs kurz nach dem Abschluss des Friedens zwischen Heinrich und Ludwig zusammengetreten sein müsste, so ist es gestattet, in Arnulfs Worten eine Anspielung auf die Synode von Beauvais zu erblicken. Daraus würde sich weiter ergeben, dass erst nach der genannten Synode zu London jene Versammlung der englischen Prälaten stattfand, von der Arnulf ep. 26 spricht, und für die er das bekannte Sendschreiben ep. 23 verfasste (gegen Reuter I², S. 158), und weiter erst nach dieser englischen Synode das von Wilh. de Novob. und der ep. Fastr. geschilderte englisch-französische Gesamtconcil, das endlich dem Schwanken der westlichen Kirchen ein Ende bereitete.

Die Howlett-Hirsch'sche Darstellung der Synode von Beauvais erweist sich also als völlig unzutreffend. Ganz verfehlt ist der Hinweis auf Alexanders Brief an Heinrich von Beauvais. Als ob dieser, bekanntlich ein Bruder Ludwigs VII., nur in seiner Residenz zu Gunsten Alexanders hätte wirken

können! Nichts berechtigt uns mithin, die Glaubwürdigkeit Gerhohs in Zweifel zu ziehen und seinen Bericht über das englisch-französische Gesamtconcil den übrigen hintanzusetzen.

Steht dies fest, so werden sich auch leicht alle Zweifel und Unklarheiten beheben lassen, die betreffs des Orts, der Zeit, des Verlaufs desselben noch obwalten. Den Ort — Toulouse — nennt allerdings nur Gerhoh. Aus den erhaltenen Akten Ludwigs VII. ed. Luchaire und den Bouquet XVI gedruckten Briefen Heinrichs II. — das *itinerary etc. of Henry II.* von Rev. Eyton konnte ich nicht auftreiben — geht nur hervor, dass eine Zusammenkunft beider Herrscher in Toulouse im Herbst 1160 stattgefunden haben kann. Aber da Gerhoh die Glaubwürdigkeit seiner Gewährsmänner ausdrücklich betont, da jene Synode für ihn selber von der grössten Bedeutung war, da er, bei seiner engen Verbindung mit dem Salzburger Hofe, wahrscheinlich die Briefe einsah und die Boten anhörte, die Alexander gegen Ende Jan. 1161 an Eberhard in Sachen der Synode abfertigte, und zudem seine kurze Darstellung zu den gleichlautenden Nachrichten der zu jenen Briefen offenbar gehörigen ep. Fastr. und des Wilh. de Nov. vortrefflich passt, so liegt nicht der geringste Anlass vor, die Richtigkeit seiner Angabe in Frage zu stellen. Ebenso einfach löst sich der Zweifel betreffs des Datums der Synode. Zwei Ansätze stehen sich gegenüber, der Giesebrechts, der D. K. Z. V, 264. 265 für den März 1161, und der Reuters, der a. a. O. 500 für den Oct. 1160 sich entscheidet. Den Beweis bleibt Giesebrecht auch in den kürzlich erschienenen Anmerkungen VI, 387 schuldig. Die Notiz des Wilh. de Nov., dass Imar von Tusculum zur Zeit der Synode bereits gestorben sei, auf die er, wie es scheint, sich stützen wollte, bezeichnet er selbst als hierfür unbrauchbar, indem er hinzufügt, nach Alexander weilte Imar noch am 7. April 1161 unter den Lebenden. Es ist klar, dass die Angabe Alexanders mehr Glauben verdient, als die des viel späteren Chronisten. Nach Dom Brial (Bouquet XVI, 29 c) wäre überdies der Tusculaner erst 1169 als reuiger Sünder in Cluny verschieden. Also Giesebrecht's Ansatz schwebt in der Luft. Dagegen sprechen für den Reuters: 1) die Briefe 55—60 bei Tengnagel. Diese Briefe, auch der letzte (ep. Fastr.), sind am 20. Jan. 1161 an Eberhard von Salzburg abgefertigt, um denselben von dem Anschluss der westlichen Könige und dem Ausgange der entscheidenden Synode zu benachrichtigen. D. h. jene Synode fand vor dem

20. Jan. 1161 statt. Nun waren 2) auf derselben nach der ep. Fastr. wie nach Wilh. de Nov. die Könige von Frankreich und England persönlich anwesend. Beide aber trafen nach Rob. de Tor., *Chronicles* IV, 208, im October 1160 zusammen. Also fiel die Synode wahrscheinlich in den October 1160. Dazu stimmt 3) die sicher kurz nach dem 2. Nov. 1160 — Hochzeit des unmündigen englischen Prinzen und der unmündigen englischen Prinzessin — geschriebene ep. 24 des Arnulf. Nach diesem Briefe nämlich, der sich sicher, wie gleich gezeigt werden wird, auf die Synode von Toulouse bezieht, fand dieselbe kurz vor der erwähnten Hochzeit statt.

Nach Giesebrecht freilich trat ein halbes Jahr vor der entscheidenden Synode von Toulouse, eben im October 1160, noch einmal eine bloss provisorische Versammlung französischer und englischer Grossen, darunter auch kirchlicher Würdenträger, zusammen, die eben darum über das Schisma kein definitives Votum abgab (V. 261. 262). Er stützt sich hierbei auf eine Combination der angeführten Notiz des Rob. de Tor. mit den Angaben der ep. Arnulfi 24. Denn diese Epistel bezieht sich nach ihm nicht auf die Synode von Toulouse, für deren Verlauf Gerhoh, die ep. Fastr., die Schilderung des Wilh. de Nov. als massgebende Berichte anzusehen seien. Ist diese Aufstellung begründet? Ich glaube nicht. Allerdings stehen Arnulfs Angaben zu denen Gerhohs etc. in einem schroffen Gegensatze. Aber die übereinstimmenden Züge in der Schilderung der äusseren Umstände, auf die es hier ankommt — Anwesenheit Heinrichs und Ludwigs, des englischen und des französischen Klerus, victorinischer, alexandriner, kaiserlicher, vor allem aber, vgl. Gerhoh und Tengn. ep. 59, spanischer Gesandter, die auch die ep. 24 unfraglich voraussetzt — sowie in der Darstellung des endlichen Ergebnisses der Verhandlungen zeigen, dass ep. Arn. 24 dasselbe Ereignis behandelt, wie die ep. Fastr. Der Gegensatz der Berichte ist dann zu erklären aus dem Gegensatz der Personen oder der Tendenz der Berichterstatter. Worauf Arnulf abzielt, darüber giebt er selbst alle wünschenswerthe Auskunft: Vertheidigung der Gesandten Alexanders vor den Cardinälen, den Empfängern des Briefs, wegen der Ertheilung des Dispenses zu der Heirath der unmündigen königlichen Kinder. Aus diesem Grunde stellt er den Verlauf der Synode so dar, als habe die Entscheidung einzig und allein von dem Votum des englischen Königs abgehngen, als hätten die Gesandten nur dieser 'ne-

cessitas importunitatis' wegen sich bereit finden lassen, um den Preis der Anerkennung Alexander's die Ehe der Unmündigen zu gestatten. Sein Bericht ist überaus tendenziös und darum nur mit äusserster Vorsicht zu benutzen (gegen Reuter I², 500). Nur soviel wird man ihm glauben dürfen, dass Heinrichs Votum, wie ja schon die Gewährung des Dispenses zeigt, von der höchsten Bedeutung war. In Betreff des Verlaufs der Verhandlungen selbst aber werden die übereinstimmenden Berichte des Wilh. de Nov. und der ep. Fastr. vorzuziehen sein.
